

I n h a l t

Öffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Potenzial für effiziente und klimaneutrale kommunale Stadtgebäude
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.12.2025 mit Stellungnahme vom 03.02.2026 | AF/2026/150 |
| 1.2 | Evaluation der Wertstoffinseln in Leverkusen
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.01.2026 mit Stellungnahme vom 11.02.2026 | AF/2026/151 |
| 1.3 | Aktuelle Situation der Pflege in Leverkusen
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.12.2025 mit Stellungname vom 11.02.2026 | AF/2026/152 |
| 1.4 | Status der Karnevalszüge
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.01.2026 mit Stellungnahme vom 12.02.2026 | AF/2026/153 |
| 1.5 | Vergütungsbenchmark für Geschäftsführungen städtischer Beteiligungen
- Anfrage der Ratsgruppe FDP vom 21.01.2026 mit Stellungnahme vom 19.02.2026 | AF/2026/154 |
| 1.6 | Eigenanteil der Anwohner bei den Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße (Beschluss August 2021)
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 05.01.2026 mit Stellungnahme vom 23.02.2026 | AF/2026/155 |
| 1.7 | Ausstellung Gerhard Richter in Paris - Kunstwerk „Tiger“
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 10.02.2026 mit Stellungnahme vom 23.02.2026 | AF/2026/156 |
| 1.8 | Kontrollen von Mietwagenanbietern in Leverkusen
- Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 06.02.2026 mit Stellungnahme vom 24.02.2026 | AF/2026/157 |

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.9 | Löschwasserversorgung Atzlenbach
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 05.01.2026 mit Stellungnahme vom 27.02.2026 | AF/2026/159 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 2.1 | Zwischenbericht 2025 zum Gleichstellungsplan 2024 - 2028
- Mitteilung vom 03.02.2026 | MI/2026/213 |
| 2.2 | Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW
- Mitteilung vom 03.02.2026 | MI/2026/214 |
| 2.3 | Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 22.01.2026
- Mitteilung vom 03.02.2026 | MI/2026/215 |
| 2.4 | KI- und Radargestütztes integriertes Überflutungsmanagementsystem im Bergischen Land (KIRa-Berg)
- Mitteilung vom 06.02.2026 | MI/2026/217 |
| 2.5 | Sachstand Brandruine Alt Schlebusch
- Mitteilung vom 09.02.2026 | MI/2026/218 |
| 2.6 | Integriertes Handlungskonzept Leverkusen Wiesdorf (InHK Wiesdorf) Phase I:
Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur Verlängerung des Durchführungszeitraums diverser Teilprojekte
- Mitteilung vom 10.02.2026 | MI/2026/219 |
| 2.7 | Leverkusener Wohnungsmarktbericht 2025 – Fakten und Trends zum Wohnungsmarkt
- Mitteilung vom 11.02.2026 | MI/2026/220 |
| 2.8 | Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2025
- Mitteilung vom 12.02.2026 | MI/2026/221 |
| 2.9 | Bericht des Dezernenten, Fachbereichsleiter Sascha Inderwisch (FB 20) und Achim Krings (FB 20) in Absprache mit Stadtdirektor Marc Adomat in Vertretung für Stadtkämmerer Michael Molitor, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2025
- Mitteilung vom 17.02.2026 | MI/2026/222 |
| 2.10 | Beschaffung von Lehrerendgeräten über Mittel des DigitalPakts 2.0
- Mitteilung vom 18.02.2026 | MI/2026/223 |

2.11	Leverkusen 2040+ - Sachstandsbericht - Mitteilung vom 19.02.2026	MI/2026/224
2.12	Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung der Ausländerbehörden - Mitteilung vom 19.02.2026	MI/2026/225
2.13	Änderung des Fraktionsvorsitzes bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung III und der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung I - Mitteilung vom 25.02.2026	MI/2026/226
3	Beschlusskontrollen	
3.1	Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle - Beschlusskontrollbericht vom 03.02.2026	BK/2026/236
3.2	Ersatzbeschaffung Kinderspielgeräte - Beschlusskontrollbericht vom 09.02.2026	BK/2026/237
3.3	Einleitung verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den Straßen Wiehbachtal, Biesenbach und Zum Claashäuschen - Beschlusskontrollbericht vom 10.02.2026	BK/2026/238
3.4	Straßeninstandsetzungen 2025	BK/2026/239
3.5	Absenkung von Bordsteinen auf der Franz-Esser-Straße - Beschlusskontrollbericht vom 10.02.2026	BK/2026/240
3.6	Ort der Generationen - Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen Rathenaustraße 87 - Baubeschluss Neugestaltung der Außenanlagen zum Projekt Ort der Generationen - Beschlusskontrollbericht vom 10.02.2026	BK/2026/241
3.7	Einrichtung eines öffentlichen Bücherschranks in der Altstadtstraße - Beschlusskontrollbericht vom 10.02.2026	BK/2026/242
3.8	Attraktivierung der Außenanlage der Kita Sandstraße - Beschlusskontrollbericht vom 10.02.2026	BK/2026/243
3.9	Abschlussbericht zum Fußverkehrs-Check in Leverkusen-Manfort - Beschlusskontrollbericht vom 20.02.2026	BK/2026/244

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Pachtvertrag Gelände unter der Stelzenautobahn
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 10.02.2026 mit Stellungnahme vom 24.02.2026 | AF/2026/158 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 3 | Beschlusskontrollen | |

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.12.2025

Potenzial für effiziente und klimaneutrale kommunale Stadtgebäude

1.

Wie viele Gebäude besitzt die Stadt Leverkusen und welches Alter haben diese Gebäude?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen besitzt 172 Gebäude aus den Baujahren 1774 bis 2025.

2.

Wurden die Gebäude bereits saniert und auf den Stand der Dinge hinsichtlich Energieeffizienz gebracht?

Stellungnahme:

Die Gebäude der Stadt Leverkusen werden wie bekannt und unter der Berücksichtigung der geltenden Verordnungen fortlaufend saniert.

3.

Ist eine weitere oder erstmalige Sanierung der Gebäude geplant?

Stellungnahme:

Siehe Beantwortung zu Nr. 2

4.

Sind die Gebäude bereits mit Photovoltaik oder Solarthermie ausgestattet, um die Fläche energetisch zu nutzen?

Wenn nein: Ist eine Ausstattung geplant bzw. was spricht gegen eine Sanierung oder Ausstattung mit PV-Anlagen?

Stellungnahme:

Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage ist in § 1 Abs. 2 SAN-VO NRW (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen) festgelegt.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten an den Bestandsliegenschaften orientiert sich die Gebäudewirtschaft an den gesetzlichen Vorgaben und prüft kontinuierlich die Möglichkeit der Installation einer Photovoltaik-Anlage. Unter der Voraussetzung, dass eine Installation realisierbar ist und kein Ausschlussgrund gemäß § 5 SAN-VO NRW gegeben ist, wird die Installation umgesetzt. In diesem Zusammenhang sind Faktoren in Bezug auf Statik und Brandschutz von wesentlicher Bedeutung.

5.

Gibt es bereits eine Kostenschätzung für die Sanierung und die Ausstattung mit Energieerzeugern wie Photovoltaik und Solarthermie?

Stellungnahme:

Die Kosten werden im jeweiligen Sanierungsprojekt ausgewiesen.

Gebäudewirtschaft

03.02.2026

Evaluation der Wertstoffinseln in Leverkusen

Am 29.09.2014 hat der Stadtrat einem „Gesamtstädtischen Konzept zum Betrieb von Wertstoffinseln im Stadtgebiet“ einstimmig zugestimmt. Nunmehr sind mehr als 10 Jahre vergangen. Daher sollte geprüft werden, ob sich das Konzept bewährt hat und wie es zukünftig beim Betrieb von Wertstoffinseln im Stadtgebiet weitergehen soll.

Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen über z.d.A.: Rat, vielen Dank.

1.

Hat sich aus Sicht der AVEA GmbH & Co. KG das damals beschlossene Standortkonzept grundsätzlich bewährt oder gibt es Überlegungen, dieses Konzept für Leverkusen grundsätzlich neu zu überdenken?

Stellungnahme:

Das Standortkonzept hat sich in der Vergangenheit bewährt. Seitens des Fachbereichs Umwelt wurden aber weiterhin die Rechtsprechungen/Entwicklungen im Zusammenhang mit Standortkonzepten anderer Kommunen aufmerksam beobachtet. Hierzu wurde sich mit der AVEA und mit dem für die Erteilung von Sondernutzungen zuständigen Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ausgetauscht. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Standortkonzeptes wurde gemeinschaftlich bejaht und derzeit wird dieses im Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr erstellt. Mit einer entsprechenden Verwaltungsvorlage ist im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen.

2.

Wie viele Wertstoffinseln (Kombination von Glas- und Altkleidercontainern) gibt es aktuell auf dem Stadtgebiet von Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Wertstoffinseln definieren Standplätze, an denen nach Möglichkeit alle drei Fraktionen (Alttextilien, Altglas und Elektrokleingeräte) über Depotcontainer erfasst werden, jedoch mindestens zwei Fraktionen.

	Standorte	Container	
Altglas	244	357	+1 x Unterflur mit 3 Containern
Altkleider	176	198	
E-Schrott	32	32	

3.

Welche Depotcontainerstellplätze sind seit dem Beschluss aus 2014 konkret hinzugekommen, welche in der damaligen Liste 2 aufgeführten Standorte sind weggefallen?

Stellungnahme:

Seit dem Beschluss 2014 sind sechs Containerstandorte weggefallen, während drei neue Standorte eingerichtet worden sind. An mehreren Standorten wurde zudem die Anzahl an Alttextil- bzw. Altglascontainern erhöht, um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden.

Im Jahr 2022 wurde die Anzahl an Depotcontainern für die Sammlung von Elektrokleingeräten auf insgesamt 32 reduziert. Durch den Umbau der Depotcontainer hat sich der Aufwand hinsichtlich der Leerung erhöht. Um Verkehrsbehinderungen möglichst gering zu halten, wurden daher Standorte an verkehrsun günstigen Plätzen aufgegeben.

Abgezogene Container

Fraktion		Standort	Stadtteil	Grund
Glas		Geschwister-Scholl-Str.	Alkenrath	Privatgrundstück
Glas	Alttextilien	Friedrich-Ebert-Str.	Wiesdorf	Privatgrundstück
Glas	Alttextilien	Moskauer Str.	Wiesdorf	Baumaßnahme
Glas		Hitdorfer Str./Ringstr.	Hitdorf	Geänderte Verkehrsführung
Glas		Edelrather Weg		Privatgrundstück
Glas	E-Schrott	Stixchesstr.	Manfort	Privatgrundstück

Neue Standorte

Fraktion		Standort	Stadtteil	Grund
Glas	Alttextilien	Barmer Str.	Wiesdorf	Ersatz für Moskauer Str.
Glas		Windthorststr.	Küppersteg	
Glas		Rheinstr.	Hitdorf	Bürgeranfrage

4.

Welche Gründe waren ursächlich für den Wegfall einzelner Standorte?

Stellungnahme:

In der Regel fallen Wertstoffinseln der zunehmenden Wohnraumverdichtung zum Opfer. Notwendige Mindestabstände zur Wohnbebauung können nicht mehr eingehalten werden oder es ergeben sich Sichtbehinderungen durch geänderte Verkehrsführungen. Ersatzstandorte zu finden ist aufgrund der umfangreichen Anforderungen meist nicht möglich. Einzelne Container wurden mit Zustimmung der Grundstückseigentümer auf Privatgrundstücken/(Supermarkt)Parkplätzen aufgestellt. Bei baulichen Veränderungen kommt es dazu, dass Grundstückseigentümer die Fläche nun anders nutzen wollen und den Abzug der Container fordern.

5.

Wie viele Standorte mit Depotcontainern für Elektrokleingeräte gibt es aktuell auf dem Stadtgebiet der Stadt Leverkusen?

Stellungnahme:

Im Leverkusener Stadtgebiet befinden sich 32 Elektrokleingerätecontainer.

6.

Wie gestalten sich die Leerungsroutinen bei Glas, Altkleidern und Elektrokleingeräte? Wer ist für diese zuständig?

Stellungnahme:

Die Alttextilcontainer werden wöchentlich und die Altglascontainer im 14-tägigen Rhythmus geleert. Natürlich werden alle Depotcontainer im Bedarfsfall bei Überfüllung auch situativ geleert. Die Depotcontainer zur Erfassung von Elektrokleingeräten sind mit einer digitalen Füllstandsmessung ausgerüstet, so dass hier eine bedarfsgerechte und logistikoptimierte Leerung erfolgen kann. Bei den Alttextilcontainern ist diese Füllstandsmessung bereits in einem Pilotprojekt getestet worden, wobei sich in diesem Fall die Füllstandsmessung nicht bewährt hat. Die Leerung der Sammelcontainer erfolgt durch die Reloga GmbH.

7.

Gibt es interne Aufzeichnungen, welche Standorte besonders häufig durch „Überfüllung“ und/oder Beistellung von Sperrmüll durch Sonderanfahrten geleert bzw. von Sperrmüll gesäubert werden müssen?

Stellungnahme:

Die beigegefügte Liste (s. Anlage 1) enthält 41 Standorte, die regelmäßig (mind. monatlich) verunreinigt sind. Eine detailliertere Statistik wird hierzu bisher seitens der AVEA nicht geführt, so dass genauere Angaben zur Häufigkeit, Menge der Abfälle etc. derzeit nicht gemacht werden können. Die Liste spiegelt daher nur Erfahrungswerte der zuständigen Mitarbeiterschaft der AVEA/Reloga wider. Es handelt sich bei den Flächen überwiegend um die Kombination von Altkleider- mit Glascontainern. An 21 dieser Standorte können zudem auch Elektroaltgeräte über entsprechende Container erfasst werden. Die Verunreinigungen können daher nicht ursächlich der Sammlung eines Wertstoffs zugeordnet werden.

8.

Können Aussagen zu den „Mehrkosten“ für die AVEA im Jahr getätigt werden, die durch zusätzliche „Leerungs- und Säuberungsfahrten“ jährlich anfallen?

Stellungnahme:

Der Aufwand für die Reinigung und Leerung der Standorte und Sammelcontainer ist in den letzten Jahren angestiegen, da vor allem im Jahr 2025 Altkleidercontainer von gemeinnützigen Organisationen abgezogen wurden und sowohl die Sammelmengen und die Menge der illegal abgelagerten Abfälle an den Standorten gestiegen ist. Eine detaillierte Aussage zu den Mehraufwendungen kann nicht getroffen werden.

9.

Konnten in den letzten 5 Jahren Ordnungsgelder für die Ablage „wilden Mülls“ rund um die Wertstoffinseln festgesetzt und auch vereinnahmt werden?

Stellungnahme:

Der Fachbereich Umwelt hat in den Jahren 2021 – 2025 insgesamt 212 Verfahren wegen illegaler Lagerung von Abfällen über die Bußgeldstelle eingeleitet. Davon betrafen 44 Vorgänge Ablagerungen an Wertstoffinseln, 11 Fälle bezogen sich auf Schadstoffannahmestellen/Sammelstellen für Grünschnitt.

Seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) wurden innerhalb der letzten fünf Jahre verschiedene Bußgeldverfahren für die Ablage wilden Mülls rund um

Wertstoffinseln eingeleitet. Eine genaue Auswertung in Abgrenzung zu wilden Müllablagerungen an anderen Standorten ist jedoch nicht möglich.

10.

Werden die Meldungen über entsprechende „Missstände“ bei Wertstoffinseln über die AVEA-App oder den Mängelmelder der Stadt Leverkusen erfasst und für spätere Auswertungen genutzt?

Stellungnahme:

Eine Auswertung ist über den Mängelmelder zurzeit nicht möglich. Mengenmäßig könnten nur alle Meldungen, die an die AVEA weitergeleitet wurden, erfasst werden.

Seitens der AVEA/Reloga ist beabsichtigt, die Wertstoffinseln im internen Auftragssystem zu implementieren, so dass dann alle eingehenden Meldungen der jeweiligen Wertstoffinsel zugeordnet und abgerufen werden können. Darauf aufbauend können Maßnahmen/Reinigungsintervalle besser koordiniert werden.

11.

Sind der Verwaltung Standorte in Wohngebieten bekannt, bei denen es durch die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung (Verunreinigung, Lärm, etc.) und/oder durch den Wegfall von PKW-Stellplätzen zu Problemen kommt (auch durch Begleiterscheinungen wie z. B. Verunreinigungen durch Glassplitter) oder zu Einschränkungen durch die Verengung von Gehwegen?

Stellungnahme:

Vereinzelte kommt es zu Beschwerden über Wertstoffinseln. In der Regel beziehen sich diese Beschwerden auf Verunreinigungen des Umfelds oder auf Lärm durch die Nutzung von Glascontainern. Alle Beschwerden werden in Abstimmung mit dem Fachbereich Mobilität und Klimaschutz sowie der AVEA geprüft. Sofern keine sachlichen Gründe vorliegen, kann dem Wunsch nach einer Entfernung des Glascontainers nicht entsprochen werden.

Die Stadt Leverkusen ist dazu verpflichtet, Standorte für Altglascontainer für die dualen Systeme zur Verfügung zu stellen. Seit 2025 ist die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zudem zur getrennten Sammlung von Alttextilien verpflichtet (siehe auch Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage Nr. 2025/3505 und Vorlage Nr. 2025/0122).

12.

Wird die damals beschlossene max. Anzahl an Wertstoffinseln (300) und Kleinelektrocontainern (100) heute noch als ausreichend angesehen?

Stellungnahme:

Diese Zielwerte werden weiterhin als angemessen für den zu erwartenden Bevölkerungszuwachs angesehen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird dieser Aspekt immer mitbetrachtet und in die Planung miteinbezogen.

13.

Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, durch eine Bündelung von Standorten – gegebenenfalls mit einer Erweiterung der jeweiligen Kapazitäten – auf einzelne kleinere Standorte zu verzichten?

Stellungnahme:

Die Bündelung von Depotcontainerstandorten bzw. Reduzierung von Standorten an Hotspots kann die Lage verbessern und gleichzeitig die Kosten senken. Dies steht allerdings einer ortsnahe Wertstoffeffassung entgegen und verlagert nur die Problematik des wilden Mülls.

Zudem wird es aufgrund der vorgenannten Wohnraumverdichtung schwierig Kapazitäten an bestehenden Standorten zu erhöhen, da die notwendige Fläche nicht vorhanden ist.

14.

Gibt es Überlegungen von Seiten der Verwaltung, besonders „auffällige“ Standorte punktuell durch den KOD überwachen zu lassen?

Stellungnahme:

Bereits auffällig gewordene Wertstoffinseln und Sammelstellen der AVEA werden durch den KOD im Rahmen der personellen Möglichkeiten bestreift.

15.

Hat sich die Verwaltung schon einmal mit dem Thema „punktueller mobile Videoüberwachung von Müll Hotspots“ beschäftigt? (Hinweis: In Ludwigshafen in Rheinland-Pfalz hat die Stadtverwaltung ein Pilotprojekt gestartet, bei dem ein mit Kameras ausgestattetes Auto an wechselnden Orten parkt, um illegale Müllentsorgung zu dokumentieren. Die Aufnahmen dienen als Beweismittel, um Bußgelder gegen die Verursacher zu verhängen. Dieses Vorgehen ist deutschlandweit einzigartig und soll sowohl präventiv wirken als auch die Täter zur Rechenschaft ziehen. Das Pilotprojekt „mobile Videoüberwachung von Abfallablagerungsstellen im Stadtgebiet Ludwigshafen wurde nach 6 Monaten am 15.02.2025 beendet. Aktuell befindet es sich in der internen Auswertung.)

Stellungnahme:

Bereits 2020 hat der Fachbereich Umwelt die Zulässigkeit einer Videoüberwachung rechtlich durch den Fachbereich Recht und Vergabestelle für die Schadstoffsammelstelle „Spandauer Straße“ prüfen lassen. Hier wurden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geäußert. Aufgrund dessen wurde diese Möglichkeit verworfen.

Das erwähnte Pilotprojekt der Stadt Ludwigshafen ist dem Fachbereich Umwelt bekannt. Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs zu Themen der Abfallwirtschaft hat die Stadt Ludwigshafen über ihr Projekt berichtet. Das Projekt (jeder einzelne Standort) wurde vom Landesdatenschutzbeauftragten geprüft und unter strengen Vorgaben zugelassen.

Der Aufwand für die Vorbereitung, die Anschaffung entsprechender Fahrzeuge/Videoausrüstung führte in Summe nur zu einem sehr mäßigen Erfolg. Es konnte lediglich ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, da die Personen, insbesondere aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben, nicht identifiziert werden konnten. Die erstellten Evaluationsberichte sind bisher nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Das Projekt wurde am 15.02.2025 beendet. Bisher wurde es nicht fortgesetzt oder ausgeweitet.

Die Problematik der Vermüllung besteht bundesweit. Aktuell hat das Saarland im Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz einen neuen Paragraphen (§ 42a SAWG) eingeführt. Dieser ermöglicht eine Videoüberwachung von Wertstoffcontainern durch die Kommunen. Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet und der Erfolg soll im Anschluss evaluiert werden. Die Verwaltung wird die Entwicklungen hierzu beobachten.

16.

Welche aktuellen Überlegungen gibt es von Seiten der Verwaltung/der AVEA, um die Vermüllungssituation rund um die Wertstoffinseln zu verbessern?

Stellungnahme:

Der KOD bestreift auffällige Standorte im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten. Dabei konnten jedoch bisher keine Verantwortlichen unmittelbar beobachtet werden, da die Bestreifung nur punktuell erfolgt.

Über den Mängelmelder, die AVEA-App und das Abfalltelefon können Verunreinigungen schnell und einfach gemeldet werden. Die Einsammlung und Entsorgung erfolgen zeitnah. Dies führt aber auch teilweise dazu, dass ein gewisser Automatismus einsetzt und die Wertstoffinseln möglicherweise „gezielt“ zur kostenlosen Entsorgung genutzt werden. Deswegen ist eine stetige und intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen weiterhin essenziell.

Bei Hinweisen auf Verursacher werden Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Anzahl der Verfahren nimmt stetig zu, erzielt trotz hoher Beträge bisher jedoch keine abschreckende Wirkung, da die Gefahr erwischt zu werden, dennoch als gering eingeschätzt wird.

Wertstoffinseln stellen einen wichtigen Baustein im Rahmen der Kreislaufwirtschaft dar. Insbesondere in Außenbezirken der Stadt sind sie eine wohnortnahe, serviceorientierte Leistung und führen zudem zur Entlastung des Wertstoffzentrums, so dass hier die Kapazitäten gezielt für die Annahme anderer Wertstofffraktionen und Schadstoffen genutzt werden können. Sie reduzieren durch die fußläufige Erreichbarkeit Treibhausgasemissionen durch verminderten Anlieferverkehr und stellen eine niederschwellige Maßnahme der Kreislaufwirtschaft zur Erzielung von Wiederverwertungsquoten dar.

Um die dezentrale Versorgung zu verbessern, könnten perspektivisch mit Hilfe von Fördermitteln in den Stadtbezirken sog. Entsorgungs-Hubs entwickelt und eingerichtet werden. An diesen Standorten werden barrierefreie Unterflurcontainer für die Annahme verschiedener Abfallfraktionen (z. B. Altglas, Alttextilien und Elektroaltgeräten) eingerichtet. Zusätzlich könnte für diese Standorte ein Automat entwickelt werden, an dem kostenpflichtig graue Restmüllsäcke oder Hundekotbeutel erworben werden können. Städtebaulich würde dies zu einer Aufwertung des Standorts führen.

Durch die Nutzung von Unterflurcontainern wird der Standort nicht nur optisch aufgewertet, sondern wird gleichzeitig, durch die deutlich niedrigere Einwurfhöhe, barrierefrei nutzbar. Außerdem entfällt der Sichtschutz durch den Container selbst. Erfahrungen anderer Städte haben ergeben, dass diese offenen Standorte deutlich weniger zur Vermüllung neigen. Zudem können die Container mit Füllstandsensoren ausgestattet werden, so dass eine zielgerichtete Entleerung und optimale Personal-

und Tourenplanung erfolgen können. Auch hierdurch entsteht weniger Entsorgungsverkehr und damit eine geringere Treibhausgasemission.

Diese Entsorgungs-Hubs könnten nachhaltig zu einer Reduzierung der Mengen des wilden Mülls beitragen, da barrierefrei und wohnortnah die Hauptabfallströme angenommen werden. Voraussetzung bleibt jedoch auch hier eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und ein gutes Trennverhalten der Nutzenden.

Prüfauftrag:

Im Rahmen der Eingabe nach § 24 GO NRW (Vorlage Nr. 2025/3505) beauftragte der Bürger- und Umweltausschuss die Verwaltung in seiner Sitzung am 20.11.2025 „zu überprüfen an welchen Altkleidercontainerstandorten eine Vermüllung stattfindet, um weitere Handlungsschritte gegen die Vermüllung, z. B. Überwachung der Standorte, einzuleiten.“

Stellungnahme:

Die als Anlage 2 beigefügte Liste an Standorten betrifft auch Alttextilien. Wie unter Frage 7 erläutert, können die illegalen Ablagerungen nicht einer konkreten Wertstofffraktion zugeordnet werden.

Hinsichtlich möglicher weiterer Handlungsschritte wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen.

Umwelt in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr und AVEA GmbH

2 Anlagen

11.02.2026

Kritische Containerstandorte

Küppersteg

Hardenbergstr./Schule
Küppersteger Str./S-Bahn
Windthorststraße
Tannenbergsstr.
Marienburgstr.

Bürrig

Bendenweg

Rheindorf

Felderstr.
Königsberger Platz

Hitdorf

Langenfelder Str.

Manfort

Mauspfad
Moosweg
Scharnhorststr.

Quettingen

Kolberger Str./Kindergarten
Kolberger Str.

Alkenrath

Alkenrather Str.
Maria-Terwiel-Str.

Lützenkirchen

Hamberger Str./Kindergarten
Hamberger Str./Am Heidkamp
Wiehbachthal/Brücke
Lehner Mühle

Steinbüchel

An der Lichtenburg/Auf'm Berg
Fichtestr.
Heinrich-Lübke-Str./Schule

Schlebusch

Kandinskystr./Max-Beckmann-Str.
Ophovener Str.
Dhünnberg Auermühle
Mülheimerstr./Villa Wuppermann
Sauerbruchstr.

Wiesdorf

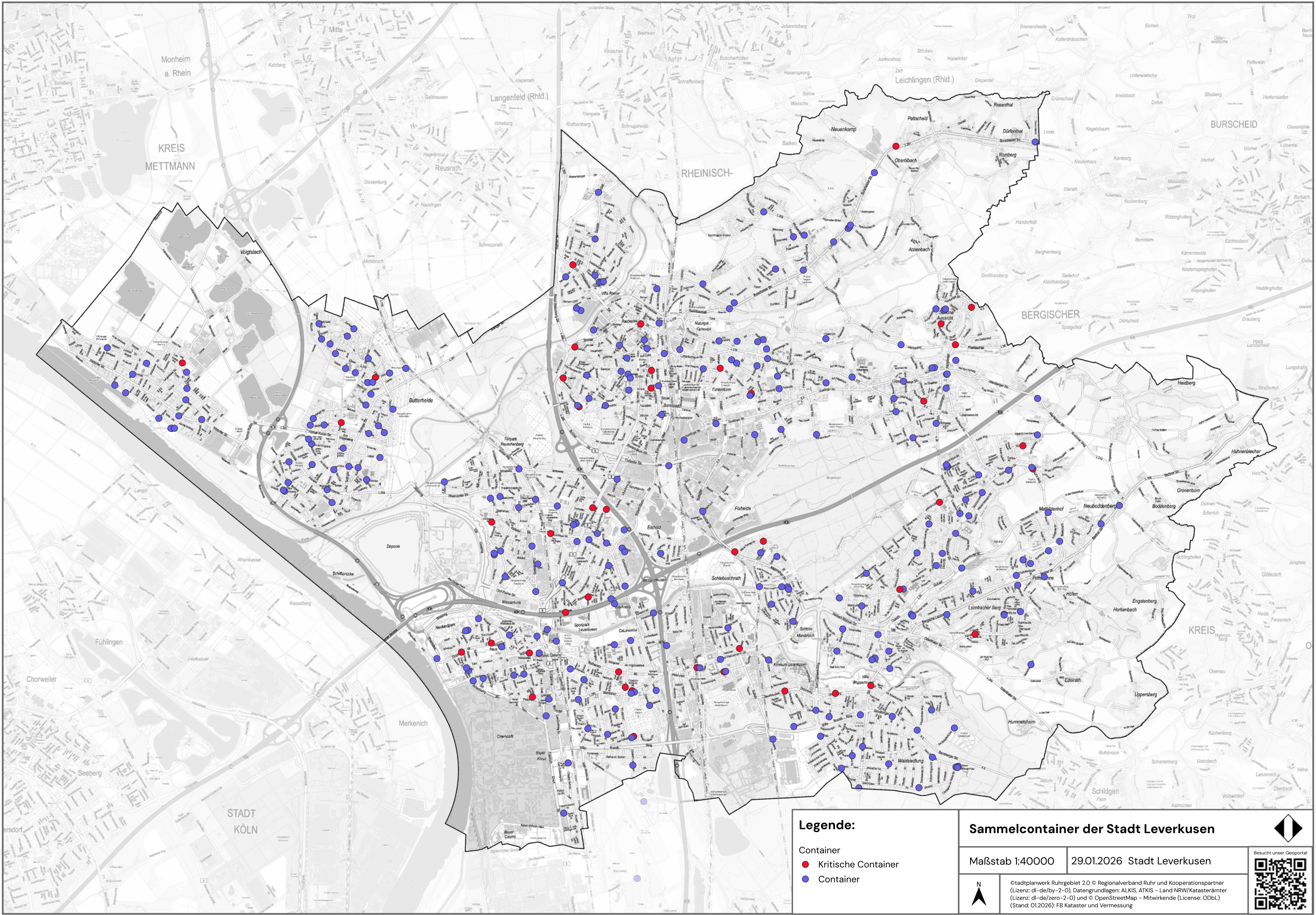
Dhünnstr./Peter-Griß-Str.
Dhünnstr. gegenüber Emunds
Birkengartenstr.
Haberstr.
Manforter Str./Friedhof

Opladen

An der Luisenburg
Im Kalkfeld
Friesenweg
Fürstenberg Platz
Gerhart-Hauptmann-Str.
Uhlandstr.
Humboldtstr.

Bergisch Neukirchen

Burscheider Str./Auf dem Bohnbüchel



Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.12.2025

Aktuelle Situation der Pflege in Leverkusen

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Pflegebedürftigkeit von Menschen und die Bedeutung der Pflege nimmt daher zu. Dabei ergeben sich immer mehr Herausforderungen bei der Gestaltung einer zuverlässigen und bezahlbaren Pflegestruktur. Hier ist vor allem die Bundesregierung gefragt, grundsätzliche Reformen unseres Pflegesystems vorzuschlagen und umzusetzen. Gleichzeitig nehmen auch die Kommune bei der Pflegeplanung und der Gestaltung des Pflegesystems vor Ort eine entscheidende Rolle ein. Eine aktuelle Studie der DAK warnt, dass ohne tiefgreifende Reformen ein massiver Versorgungsengpass droht. Dadurch wächst der Druck auf Städte und Gemeinden, mehr ambulante und stationäre Angebote zu schaffen. Gerade die Aufgaben der konstanten Evaluation von Herausforderungen und Arbeitsschwerpunkten ist Aufgabe kommunaler Verantwortungsträger. Um einen aktuellen Sachstand zur Pflege in Leverkusen einzuholen, stellen wir folgende Fragen, um deren Beantwortung wir mittels z.d.A.: Rat bitten:

1.

2023 beschloss der Rat der Stadt Leverkusen, die Pflege in Leverkusen verbindlich zu planen und damit über den gesetzlichen Auftrag hinauszugehen. Wie hat sich die Umsetzung dieses Beschlusses gestaltet und wie bewertet die Verwaltung die verbindliche Pflegeplanung?

Stellungnahme:

Aufgrund des Antrages der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Pflege verbindlicher planen“, Antrag Nr. 2023/2501, hat der Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„In Leverkusen wird zum 01.01.2024 die „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung“ eingeführt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen.

Zusätzlich zur formellen Einführung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz (APG) wird die Verwaltung beauftragt, schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen geeignete Parameter zur Bestimmung des Pflegebedarfs zu ermitteln, laufend fortzuschreiben und jährlich der Politik vorzulegen.“

Die Verwaltung hat sich ab Januar 2024 intensiv mit der Umsetzung des Beschlusses auseinandergesetzt und eigene sowie landesweite statistische Daten ausgewertet und Erfahrungen in anderen Kommunen erhoben. Aufgrund fehlender Personalressourcen, den erst im Januar 2025 erhaltenen aktuellen Daten der Pflegestatistik zum Datum 31.12.2023 sowie der Neuausrichtung der Sozial- und Pflegeplanung wurde für 2025 nochmals eine örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) erstellt.

Die Diskussion im gesetzlich vorgeschalteten Gremium, der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter, wurde in 2025 auf die dringenden Handlungsbedarfe der Träger zur

Personalqualifizierung, -gewinnung und -bindung beschränkt. Die konkrete Situation in der stationären Altenpflege mit fehlenden Plätzen in der Dauerpflege, in der Kurzzeitpflege und der tatsächlichen und prognostizierten Bedarfe spielte in beiden Sitzungen 2025 aber eine große Rolle in der Diskussion.

Grundsätzlich besteht für einen Investor der Rechtsanspruch auf eine sogenannte Abstimmungsbescheinigung durch die Stadt als örtlichem Sozialhilfeträger gem. § 10 Abs. 2 APG DVO, wenn eine geplante Pflegeeinrichtung die formellen Voraussetzungen erfüllt (insbes. Platzzahl u. angemessene Kosten eingehalten werden – die Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem LVR). Eine Steuerungsmöglichkeit der Kommune, in der gebaut wird (Standort/Stadtteil jenseits des Planungsrechtes) und ob der Standort aufgrund der vorhandenen Pflegeinfrastruktur überhaupt geeignet ist, besteht nicht.

Die verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG stellt ein Instrument der kommunalen Steuerung der pflegerischen Versorgungsstruktur dar. Sie dient der Planung der räumlichen Geltungsbereiche sowie dem quantitativen Umfang neuer Pflegeeinrichtungen und Pflegeplätze. Das Ziel der Bedarfsplanung ist insbesondere die Vermeidung einer Überversorgung. Zu diesem Zweck ist die Kommune befugt, die Zulassung neuer Pflegeeinrichtungen auf bestimmte Teilräume des Stadtgebiets zu beschränken oder für das gesamte Stadtgebiet zu regulieren.

Seit 2008 wurde keine neue stationäre Pflegeeinrichtung in Leverkusen errichtet. Die Verwaltung sieht daher keine Notwendigkeit für das Instrument einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG, da diese lt. Gesetzesbegründung zur Vermeidung einer stationären Überversorgung über den tatsächlichen örtlichen Bedarf hinaus in einzelnen Stadtteilen oder dem gesamten Stadtgebiet gedacht ist. In Leverkusen besteht jedoch Bedarf an stationären Plätzen (s. Punkt 3), da eine Vielzahl von Leverkusener Bürgerinnen und Bürgern keinen Platz in einer stationären Einrichtung vor Ort findet.

Die Zielrichtung des Ratsbeschlusses zur Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung, die Prognose des Bedarfes auf einer fundierteren Datenlage zu basieren, wird hingegen sehr begrüßt und wurde inhaltlich bereits in der örtlichen Planung gem. § 7 Abs. 1 APG für 2025 umgesetzt.

2.

Wann ist mit einer aktualisierten Vorlage zur verbindlichen Planung der Pflege in Leverkusen zu rechnen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung plant, den Auftrag zur Erstellung einer verbindlichen Planung aus dem Ratsbeschluss vom 11.12.2023 in der gemäß APG vorgeschalteten Kommunalen Konferenz Pflege und Alter am 25. März 2026 zu beraten. Anschließend wird das Thema im Sozialausschuss sowie im Rat der Stadt Leverkusen behandelt werden.

Begleitend hierzu werden bereits konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Bedarfe von Trägern und Menschen in Leverkusen bearbeitet. Grundlage hierfür sind

Ergebnisse, die im Rahmen der vergangenen Sitzung der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter mit den Beteiligten erarbeitet wurden.

Im Themenfeld Wohnraum für Pflegekräfte, ausländische Pflegekräfte sowie Auszubildende wurde auf Grundlage der Beratungen in der Kommunalen Konferenz eine Abfrage an Anbieter versendet. Diese dient der Erhebung der aktuellen Situation und der Bedarfslage. Auf Basis der Rückmeldungen wird am 23.02.2026 eine Arbeitsgruppe starten, die mögliche Umsetzungsmaßnahmen prüft. Insbesondere zur Bindung von Wohnraumkontingenten, etwa durch Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften, trägerübergreifende Zusammenschlüsse oder weitere Modelle. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

In der jährlichen Erhebung zur Belegungssituation in den stationären Pflegeeinrichtungen durch den Fachbereich Soziales werden die relevanten Daten abgefragt. Vor diesem Hintergrund erfolgt aktuell eine Überprüfung, um die Erhebung künftig stärker als Steuerungs- und Planungsinstrument einsetzen zu können. Hierzu wurde bereits eine überarbeitete Fassung der Befragung an die Leverkusener Pflegeeinrichtungen übersendet, welche voraussichtlich im Februar vorliegen werden.

Darüber hinaus wird die Thematik der Notfallplätze für Pflege bearbeitet. Diese betrifft nicht nur Brandereignisse oder andere Schadensfälle in Einrichtungen, sondern auch kurzfristige Ausfälle von Betreuungs- und Pflegepersonen, etwa durch Krankheit, Quarantäne oder andere ungeplante Ausfälle der Pflegepersonen. In diesem Zusammenhang werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die organisatorischen Zuständigkeiten geprüft. Ziel ist es, die bestehenden Strukturen und Abläufe zu klären und belastbare Regelungen für unterschiedliche Notfallszenarien vorzuhalten.

Ergänzend wurden erste Maßnahmen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit im Pflege- und Seniorenbereich umgesetzt. Dazu zählen Pressemitteilungen zu wirkungsorientierten Angeboten der Seniorenarbeit sowie eine verstärkte Information zu Betreuungsangeboten. Zudem wird die Kooperation mit den Pflegekassen intensiviert, einschließlich eines regelmäßigen Informationsaustauschs über relevante Daten, um die Abstimmung und Planungsgrundlage weiter zu verbessern.

3.

Zu welchem generellen Ergebnis kommt die Verwaltung in Bezug auf die Versorgung mit ambulanten und stationären Pflegeplätzen in Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung sieht bei den derzeit bekannten Zahlen zum 31.12.2025 keinen Bedarf an zusätzlichen ambulanten Plätzen. 36 ambulante Pflegedienste betreuten 2.223 Menschen zum 31.12.2023 in deren Häuslichkeit bzw. in ambulant betreuten Wohngruppen. Ein Mangel an ambulanten Plätzen wurde bisher weder von Anbietern, noch Nachfragenden oder vermittelnden Stellen angezeigt.

In Leverkusen sind aktuell 1.331 stationäre Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen vorhanden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (wie z.B. Reduzierung von Plätzen in Doppelzimmern auf 20% der Gesamtplätze in Bestandseinrichtungen) sind seit 2008

bereits mehr als 100 stationäre Pflegeplätze abgebaut worden. Die aktuellen Plätze reichen für die Versorgung der schwerstpflegebedürftigen Leverkusener nicht aus: Der Verwaltung zahlte im Jahr 2024 für 585 Leverkusener Leistungen zur Hilfe in Einrichtungen in anderen Kommunen, während gleichzeitig 205 auswärtige Pflegebedürftige in Leverkusener Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. Diese Differenz von 380 Personen weist darauf hin, dass ein Bedarf an Pflegeplätzen in Leverkusen existiert.

Unabhängig von den schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen, die durch die Refinanzierung auf Grundlage des SGB XI und den daraus resultierenden Versorgungsverträgen in der Pflege vorgegeben sind, können auch in Leverkusen nicht immer alle stationären Plätze besetzt werden. Krankheitsstand und nicht zu besetzende Arbeitsplätze führen zu Personalmangel in den Einrichtungen, die dann zumindest zeitweise nicht die leistungsrechtlich vereinbarte Platzzahl anbieten können.

Grundsätzlich besteht Bedarf an stationären Pflegeplätzen in Leverkusen, der aus den o.g. Gründen und ohne Möglichkeiten der Stadt Leverkusen kostengünstiger Grundstücke anzubieten oder weitere finanzielle Anreize zu setzen kurz- oder mittelfristig nicht oder nur sehr begrenzt gedeckt werden kann.

4.

Hat die Verwaltung Kenntnisse über die personelle Situation in Leverkusener Pflegeheimen und kann die Verwaltung einen Zusammenhang zwischen fehlendem Personal und fehlenden Pflegeplätzen (stationär und ambulant) herstellen?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen als zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde – früher Heimaufsicht) verschafft sich im Rahmen von Anlass- und Regelprüfungen einen umfassenden Überblick über die personelle Ausstattung der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Dabei zeigt sich insbesondere in den vollstationären Pflegeeinrichtungen, dass es nahezu flächendeckend an Fachkräften mangelt.

Im Ausnahmefall haben Einrichtungen – durch krankheitsbedingte Personalausfälle – einen freiwilligen vorübergehenden Belegungsstopp eingelegt, um die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Die Stadt Leverkusen als WTG-Behörde kann aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 14.08.2023 Einschränkungen zur Belegung nur dann aufgeben, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist. Bisher konnte dies jedoch durch entsprechende fachliche Beratung vermieden werden.

Angesichts der angespannten Personalsituation in den stationären Pflegeeinrichtungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass es künftig – insbesondere bei fehlendem Personal in Verbindung mit wesentlichen Mängeln in der Pflegequalität – zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen wie einem Belegungsstopp kommen kann. Dies hätte dann auch Auswirkung auf die zur Verfügung stehende tatsächliche Platzzahl.

Ein direkter oder permanenter Zusammenhang zwischen fehlendem Personal und der jetzigen Platzzahl in den bestehenden stationären Pflegeeinrichtungen besteht nicht.

Da die Zahl der Pflegebedürftigen, die in einer Pflegeeinrichtung versorgt werden müssen aufgrund der Alterung der Bevölkerung insgesamt weiter steigt, bedarf es der Neuschaffung von stationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen, um den Bedarf mittelfristig decken zu können. Um aber neue Pflegeeinrichtungen zu bauen, muss sowohl ein passendes Grundstück vorhanden sein, die Refinanzierung attraktiv sein und auch entsprechendes (Fach-) Personal zur Verfügung stehen. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen besteht seit längerem kein Interesse von Projektentwicklern oder Trägern an einem Standort in Leverkusen. Vielmehr wurden bereits Bestandsplätze vor Ort abgebaut oder planen einige Träger aus wirtschaftlichen Gründen weitere Plätze abzubauen.

Für den ambulanten Bereich liegen keine Daten zur Personalsituation vor, insbesondere da die Stadt Leverkusen in diesem Bereich nur eingeschränkte rechtliche Kompetenzen hat.

5.

Wie hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen (nach aktueller Definition des SGB) in Leverkusen entwickelt?

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Zahl der Pflegebedürftigen in Leverkusen insgesamt ist eine kontinuierliche Steigerung zu verzeichnen. Seit 2003 hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen mehr als vervierfacht und betrug zum letzten bekannten Termin, dem 31.12.2023, insgesamt 15.531 Personen. Zwischen 2021 und 2023 waren mehr als 3.200 neue Pflegebedürftige hinzugekommen. Nach einer Meldung aus dem Bundesgesundheitsministerium aus dem Frühjahr 2025 steigen die Zahlen auch weiterhin. Hintergrund für die Steigerung sind bundespolitische Entscheidungen zum SGB XI und der sich daraus ergebenden Einstufungspraxis durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Dazu kommt die demografische Entwicklung in Leverkusen und Deutschland insgesamt. Die zunehmende Überalterung führt auch zu einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit, insbesondere bei der hochaltrigen Bevölkerung. Daher ist für die nächste Pflegestatistik zum 31.12.2025, die zum Jahreswechsel 2026/2027 zu erwarten ist, eine weitere Steigerung der Zahl der Pflegebedürftigen zu erwarten.

Umfangreiche Daten und Prognosen werden im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

6.

Steht die Verwaltung in einem Austausch mit den Trägern und Betreibern von stationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen als WTG-Behörde steht im kontinuierlichen und engen Austausch mit den stationären Pflegeeinrichtungen vor Ort. Die Einrichtungen wenden sich - unabhängig von Prüfverfahren - regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen und zu problematischen Situationen an die WTG-Behörde. So können auf operativer Ebene angemessene Lösungen im Dialog erarbeitet werden.

Es findet ein regelmäßiger Austausch und Diskussion mit den Anbietern von stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege statt, in der übergeordnete Themen zur Versorgung und pflegerischen Infrastruktur diskutiert werden.

7.

Hat die Stadt Verwaltung Leverkusen Informationen über die Pflegeinfrastruktur und Pflegebedürftigkeit der einzelnen Stadtteile? (Wenn ja bitten wir darum, diese der Antwort beizufügen)

Stellungnahme:

Der Stadt Leverkusen liegen keine Daten der Pflegestatistik für die einzelnen Stadtteile vor, da diese Daten bundesweit nur auf Kommunalebene insgesamt erhoben werden. Für die Stadtteile bzw. die statistisch definierten Quartiere liegen nur die eigenen statistischen Daten zur Bevölkerung vor.

Die Pflegekassen erheben Daten für PLZ-Gebiete. Der Fachbereich Soziales wird bei den vor Ort tätigen Pflegekassen, die einen Großteil der gesetzlich Versicherten betreuen, für eine engere Zusammenarbeit zur Datenlage werben.

8.

Ist in der nächsten Zeit mit Schließungen von stationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen zu rechnen?

Stellungnahme:

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind jedoch verpflichtet, der Stadt Leverkusen als WTG-Behörde unverzüglich eine bereits eingetretene Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder sonstige Einschränkungen zu melden, die dazu führen könnte, dass Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr erfüllt werden können.

Soziales

11.02.2026

Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.01.2026

Status der Karnevalszüge

Kurz vor Beginn der Karnevalstage bittet die SPD-Fraktion die Verwaltung um Auskunft über den aktuellen Stand der Planungen sowie über die konkrete finanzielle und organisatorische Ausgestaltung der Karnevalszüge.

I. Organisation/Sicherstellung der Karnevalszüge

1.

Welchen aktuellen Planungs- und Genehmigungsstand haben die Karnevalszüge in Leverkusen (bitte nach Stadtteilzügen differenzieren)?

Stellungnahme:

Die Karnevalszüge befinden sich zum Stand 03.02.2026 in der abschließenden Genehmigungsphase. Den Veranstaltenden der Karnevalszüge wurde allerdings bereits im Dezember 2025 eine Zusage zu den Karnevalszügen erteilt. Lediglich in Schlebusch bestand noch ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf, welcher im Rahmen eines Besprechungstermins im Januar 2026 final geklärt wurde.

2.

Welche Fachbereiche und städtischen Betriebe sind in die Organisation, Durchführung und Genehmigung der Karnevalszüge eingebunden?

Stellungnahme:

An der Planung, Organisation, Durchführung und Genehmigung der Karnevalszüge in Leverkusen sind die Fachbereiche Kultur und Stadtmarketing, Ordnung und Straßenverkehr, Feuerwehr, Kinder und Jugend sowie die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt. Weiter werden auch die Fachbereiche Umwelt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und die Bauaufsicht im Rahmen ihrer Fachlichkeit befragt und falls erforderlich beteiligt.

3.

Welche konkreten Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um die Durchführung der Karnevalsumzüge sicherzustellen und gibt es hierbei gegenüber den Vorjahren Einschränkungen?

Stellungnahme:

Neben den üblichen Genehmigungsprozessen und den im Zuge dessen erforderlichen Abstimmungen zwischen den Veranstaltenden und der Verwaltung werden die Veranstaltenden in diesem Jahr bei der Umsetzung von Sperrmaßnahmen durch die Stadt Leverkusen umfangreich unterstützt. Nichtsdestotrotz war eine Anpassung des Zugweges in Schlebusch aufgrund von Zufahrtsschutzmaßnahmen erforderlich.

II. Kosten und Finanzierung

1.

Welche Kosten entstehen der Stadt insgesamt im Zusammenhang mit der Durchführung der Karnevalszüge trotz des laufenden Haushaltssicherungskonzepts?

Stellungnahme:

Für die Straßenreinigung und Beschilderungsmaßnahmen der Karnevalszüge wurden im Jahr 2026 155.000 Euro angesetzt.

Außerdem wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.12.2017 auf der Basis des Änderungsantrags der CDU-Fraktion vom 30.11.17 zum Antrag Nr. 2017/2020 zur Unterstützung des Leverkusener Karnevals jährlich eine Summe von 11.200 € bereitgestellt und wie folgt ausgezahlt: Jeweils 2.500 € für die Karnevalszüge in Hitdorf, Schlebusch, Wiesdorf und Opladen sowie 1.200 € für den Karnevalszug in Lützenkirchen (Holzhausen).

Im Einzelfall wurden/werden über die Mittel für die kleinen Investitionsmaßnahmen in den Stadtbezirken gesonderte kleinere Zuschüsse im unteren vierstelligen Bereich für die Vereine beschlossen.

2.

In welchen Haushaltsstellen sind diese Kosten etatisiert?

Stellungnahme:

Beim Innenauftrag 360002060101 und Sachkonto 526100 sind die Straßenreinigung und die Beschilderung für Brauchtumsveranstaltungen aufgeführt.

Die pauschalen Zuschüsse für die Karnevalszüge sind etatisiert auf Innenauftrag 810001100202/Sachkonto 531800.

III. Finanzielle Belastungen der Karnevalsvereine und Auswirkungen auf die Brauchtumspflege

1.

Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu finanziellen Belastungen der Karnevalsvereine im Zusammenhang mit der Durchführung der Karnevalszüge vor und wie bewertet die Verwaltung die Belastungen im Vergleich zu den Vorjahren, u.a. aufgrund von Vorgaben der Stadt?

Stellungnahme:

Zu den konkreten finanziellen Belastungen der Karnevalsvereine kann seitens der Verwaltung keine Aussage getroffen werden. Grundsätzlich ist bekannt bzw. wird seitens der Veranstaltenden immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Karnevalszüge allgemein steigen. Der Fachbereich Kultur und Stadtmarketing hat die Leverkusener Karnevalszüge 2026 mit der Veranstaltung „Leverkusen singt“ gefördert. Durch Eintrittsgelder und das Sponsoring der EVL konnten die Karnevalszüge mit 9.000 Euro unterstützt werden.

2.

Wie bewertet die Verwaltung die Auswirkungen organisatorischer Belastungen auf die ehrenamtliche Arbeit der Karnevalsvereine in Leverkusen sowie auf die nachhaltige Sicherung des Karnevals und der Brauchtumspflege?

Stellungnahme:

Die organisatorischen Belastungen sind in den letzten Jahren u. a. durch die erhöhten Sicherheitsanforderungen gestiegen. Diese Entwicklungen stellen insbesondere ehrenamtlich geführte Vereine vor Herausforderungen, da Planung, Koordination und Haftungsverantwortung zunehmend komplexer und zeitintensiver werden. Die Verwaltung ist sich bewusst, dass die in den letzten Jahren veränderten Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die ehrenamtliche Arbeit und damit auch auf die nachhaltige Sicherung des Karnevals als gelebtes Brauchtum haben können. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Stadt Leverkusen die Karnevalsvereine in diesem Jahr in umfangreicher Weise. Ziel ist es, die Vereine bei der Erfüllung der notwendigen Anforderungen zu entlasten und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit für Teilnehmende und Besuchende zu gewährleisten.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

12.02.2026

Vergütungsbenchmark für Geschäftsführungen städtischer Beteiligungen

im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungsziffer 98 des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex wurde dem Rat der Stadt Leverkusen eine Übersicht zu einem branchenbezogenen Vergütungsbenchmark für Geschäftsführungsmitglieder städtischer Beteiligungsgesellschaften zur Kenntnis gegeben. Dieses Benchmarking soll künftig als maßgebliche Grundlage für Entscheidungen über Erst- und Wiederbestellungen sowie für den Abschluss und die Anpassung von Geschäftsführerverträgen dienen.

Da das Benchmark künftig eine zentrale Grundlage für Vergütungsentscheidungen darstellt und bisherige Begrenzungsregelungen ersetzt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Methodik und Datenbasis vollständig transparent und für den Rat nachvollziehbar dargestellt sind. Dies dient einer sachgerechten, einheitlichen und rechtssicheren Anwendung des Instruments.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen über z. d. A.: Rat:

1. Methodik

Welche fachliche bzw. wissenschaftliche Methodik liegt dem Benchmark zugrunde?

Handelt es sich dabei um ein standardisiertes, extern anerkanntes Verfahren oder um eine eigens entwickelte Vergleichssystematik?

Stellungnahme:

Die Methodik basiert auf der wissenschaftlichen Arbeit von Prof. Dr. Ulf Papenfuß, der Inhaber des Lehrstuhls für Public Management & Public Policy an der Zeppelin Universität Friedrichshafen sowie wissenschaftlicher Vorsitzender der Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex ist. Es handelt sich um eine eigens entwickelte Vergleichssystematik unter Verwendung bekannter statistischer Kennzahlen. Weitere Details sind den weiteren Antworten zu entnehmen.

2. Vergleichsgruppen

Nach welchen Kriterien wurden die Vergleichsunternehmen ausgewählt (z. B. Branche, Unternehmensgröße, Umsatz, Mitarbeitendenzahl, Rechtsform, Trägerschaft)?

Wurden dabei ausschließlich kommunale Unternehmen oder auch private bzw. gemischtwirtschaftliche Vergleichsunternehmen einbezogen?

Stellungnahme:

Die Vergleichsgruppe bildet sich aus vergleichbaren unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Unternehmen (Beteiligungsanteil mind. 50 %). Diese Vergleichsgruppe wird auf Basis von vier Kriterien erstellt: Branche, Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Datenbasis und Aussagekraft

**Wie groß ist der jeweilige Datenumfang der einzelnen Vergleichsgruppen?
Wie wurde sichergestellt, dass Aufgabenprofil, Risikolage und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vergleichsunternehmen sachgerecht und vergleichbar berücksichtigt wurden?**

Stellungnahme:

Eine Vergleichsgruppe besteht in der Regel aus bis zu 15 Vergleichsunternehmen. Die Auswahl erfolgt an den zuvor genannten wissenschaftlich messbaren Kriterien.

4. Vergütungsbestandteile

**Welche Vergütungsbestandteile sind in das Benchmark eingeflossen (z. B. Fixvergütung, variable Bestandteile, Nebenleistungen, Altersversorgung)?
In welcher Gewichtung gehen diese Bestandteile in die Gesamtvergütung ein?**

Stellungnahme:

Es fließen alle von den jeweiligen Gesellschaften veröffentlichten Vergütungsbestandteile (Fixum, variable Vergütung, Altersversorgung und sonstige Nebenleistungen) in die Gesamtvergütung pro Geschäftsführungsmitglied mit ein. Es erfolgt keine spezifische Gewichtung, es wird stets die Gesamtsumme verwendet.

5. Vergütungskorridor

**Wie wird der Vergütungskorridor gebildet?
Welche statistischen Kennzahlen (z. B. Median, Quartile, Spannweiten) bilden die Grundlage der Korridorbildung?**

Stellungnahme:

Die Vergütungsspanne bildet sich aus der niedrigsten und der höchsten Gesamtvergütung pro Geschäftsführungsmitglied. Zudem wird die durchschnittliche Gesamtvergütung pro Geschäftsführungsmitglied sowie die Abweichung zur aktuellen Vergütung in einer Übersicht dargestellt.

6. Berücksichtigung lokaler Besonderheiten

In welcher Form wurden – soweit erfolgt – leverkusenspezifische Besonderheiten einzelner Gesellschaften (z. B. Aufgabenprofil, besondere Projekte, Risikolage) ergänzend im Benchmark berücksichtigt?

Stellungnahme:

Die Auswahl erfolgt an den zuvor genannten wissenschaftlich messbaren Kriterien. Leverkusenspezifische Besonderheiten einzelner Gesellschaften können von den Verhandlungsführern bei der Verhandlung und zur Einordnung innerhalb der Gesamtvergütungsspanne berücksichtigt werden.

7. Nicht berücksichtigte Gesellschaften

**Aus welchen sachlichen Gründen wurden die Gesellschaften WFL, EVL und AVEA bislang nicht in das Benchmark einbezogen?
Wir bitten um Darstellung, ob und in welcher Form für diese Gesellschaften ein aktuelles, vergleichbares Benchmark vorgesehen ist.**

Stellungnahme:

Die Geschäftsführeranstellungsverträge der genannten Gesellschaften wurden vor der am 15.12.2025 beschlossenen neuen Vorgehensweise geschlossen und behalten unabhängig hiervon ihre Rechtsgültigkeit. Bei der WfL als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Leverkusen wird die Vorgehensweise zukünftig uneingeschränkt angewandt. Bei der AVEA und der EVL ist die Stadt Leverkusen jeweils zu 50% beteiligt. Gemäß dem Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK) sollen die Gremienmitglieder darauf hinwirken, dass die Vorgehensweise samt Benchmark ebenfalls angewandt wird. Ein Benchmark wird generell immer anlassbezogen und aktuell für eine anstehende Vertragsverhandlung zur Verfügung gestellt.

8. Externe Expertise

Wurde bei der Erstellung des Benchmarks ergänzend externe fachliche Expertise hinzugezogen?

Falls ja, nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl und welche Aufgaben wurden dabei übernommen?

Stellungnahme:

Die Benchmarks wurden unter Hinzuziehung des Instituts für Public Corporate Governance gGmbH (PCG-Institut), dessen geschäftsführender Alleingesellschafter Prof. Dr. Ulf Papenfuß ist, erstellt und dessen Methodik übernommen. Die Auswahl des Instituts erfolgte aufgrund der wissenschaftlichen Expertise im Bereich Public Corporate Governance.

9. Aktualität

Auf welchen Zeitraum beziehen sich die verwendeten Vergleichsdaten? Wie wird sichergestellt, dass das Benchmark regelmäßig überprüft und aktualisiert wird?

Stellungnahme:

Ein Benchmark wird immer anlassbezogen und aktuell anhand der zuletzt verfügbaren Jahresabschlüsse der betreffenden Vergleichsunternehmen erstellt.

10. Dokumentation

In welcher Form ist die Herleitung des Benchmarks dokumentiert? Wir bitten um eine nachvollziehbare Darstellung des methodischen Ansatzes sowie des zugrunde liegenden Rechenwegs, um die Anwendung des Benchmarks im Ratskontext sachgerecht begleiten zu können.

Stellungnahme:

Die Anwendung des Benchmarks ist gemäß dem L-PCGK von den Verhandlungsführern nachvollziehbar zu dokumentieren und offenzulegen. Sofern die Gesamtvergütung außerhalb der Spanne liegen soll, ist dies zusätzlich gemäß dem Grundsatz „comply-or-explain“ in der jährlichen Entsprechenserklärung zu begründen. Bei einer Abweichung oberhalb der Spanne ist zudem ein neuer Ratsbeschluss notwendig.

Die Vergütungsspanne bildet sich aus der niedrigsten und der höchsten Gesamtvergütung pro Geschäftsführungsmitglied der Vergleichsunternehmen. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt nach dem arithmetischen Mittel.

Finanzen

19.02.2026

**Eigenanteil der Anwohner bei den Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße
(Beschluss August 2021)**

Opladen Plus wurde von Anwohnern der Ruhlachstraße gebeten, Antworten zur Aufklärung der Eigenanteile bei den Kanalbauarbeiten zu erfragen. Die Anwohner waren verwundert darüber, dass sie Neuerungen über die Lokalpresse und nicht über die Stadtverwaltung bzw. TBL erfahren haben. Im August 2021 wurde der Beschluss zur Durchführung von Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße gefasst. Die damalige Begründung für die Maßnahme lautete, dass der vorhandene Kanal nicht für ein Starkregenereignis HQ100 ausgelegt sei und eine Entlastung der Straße „An der Robertsburg“ über eine Umschaltung am Burgplatz ermöglicht werden solle.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war unklar, in welcher Höhe Kosten auf die Anwohner zukommen würden, da seitens der Verwaltung angekündigt wurde, Förderanträge beim Land Nordrhein-Westfalen zu stellen. Zusätzlich wurde im Jahr 2021 unter anderem durch Radio Leverkusen über eine Gesetzesänderung informiert, wonach Anwohner nicht mehr an Straßenbausanierungen finanziell zu beteiligen seien.

Im Artikel des Kölner Stadt-Anzeiger vom 16.12.2025 (Autor: Niklas Pinner) wird nun berichtet, dass der Förderantrag des Landes NRW abgelehnt worden sei, da notwendige Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Zudem wird dargestellt, dass der Beschluss zum Wegekonzert zeitlich nach dem Beschluss zur Kanalsanierung erfolgt sei.

Vor diesem Hintergrund bittet Opladen Plus um Beantwortung folgender Fragen:

1.

Erläuterung der Hintergründe: Wie stellt sich aus Sicht der Verwaltung der im Kölner Stadt-Anzeiger vom 16.12.2025 dargestellte Sachverhalt dar?

Insbesondere wird um eine Einordnung der Ablehnung des Förderantrags durch das Land NRW gebeten.

Stellungnahme:

Inhaltlich gibt der Artikel (siehe Anlage) die z.d.A.: Rat-Mitteilung Nr. MI/2025/198 wieder.

Wie dort bereits mitgeteilt, wurde der Förderantrag für den Anliegeranteil für die beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme „Kanalerneuerung Ruhlachstr./Burgplatz“ abgelehnt, da die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind.

2.

Förderantrag und formale Voraussetzungen: Aus welchen konkreten Gründen wurde der Förderantrag abgelehnt? Lag ein formaler oder verfahrensrechtlicher Fehler im Verwaltungsvorgang vor, der zur Ablehnung des Förderantrags führte?

Stellungnahme:

Der Förderantrag wurde abgelehnt, da der Beschluss zur Erneuerung am 27.04.2021 erfolgte und damit zeitlich vor dem Beschluss zum Straßen- und Wegekonzert für das Jahr 2021 ff. am 28.06.2021 lag.

3.

Reihenfolge der Beschlüsse: Welche Bedeutung hatte es für die Förderfähigkeit, dass der Beschluss zum Wegekonzzept erst nach dem Beschluss zur Kanalsanierung gefasst wurde? Hätte eine andere zeitliche Reihenfolge der Beschlüsse Auswirkungen auf die Förderfähigkeit gehabt?

Stellungnahme:

Nach der derzeit gültigen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge NRW sind Maßnahmen, die ab 01.01.2018 durch das zuständige Gremium beschlossen wurden oder in Ermangelung eines Beschlusses erstmalig im Haushalt der Kommune für das Jahr 2018 etatisiert wurden, förderfähig.

Nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeppts nach § 8a Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erfolgen.

Die strenge Lesart, dass eine Förderung nur dann in Betracht kommt, wenn der Beschluss zum Straßen- und Wegekonzzept zeitlich vor dem Beschluss zum Ausbau erfolgt ist, war nicht bekannt und konnte von Seiten der Verwaltung aus den Förderrichtlinien nicht entnommen werden.

Üblicherweise nehmen größere Ausbauplanungen mehrere Jahre Zeit in Anspruch. Daher wurden im Straßen- und Wegekonzzept für 2021 ff. alle bekannten Maßnahmen aufgeführt. Somit enthält das Konzept Maßnahmen, deren Planungen noch nicht begonnen, bereits begonnen bzw. schon abgeschlossen waren und auch Maßnahmen, die sich bereits im Bau befunden haben.

Im Übrigen ist das Vorliegen eines Straßen- und Wegekonzepptes für eine Beurteilung, ob eine Ausbaumaßnahme im Sinne des § 8 KAG NRW beitragspflichtig ist, irrelevant. Es kommt einzig darauf an, ob es sich um eine Erneuerung oder eine Verbesserung der Straße oder einer ihrer Teileinrichtungen (= nur Gehweg, nur Fahrbahn, nur Straßenentwässerung) handelt.

4.

Kostenbeteiligung der Anwohner: Welche Kosten können nach aktuellem Stand auf die Anwohner der Ruhlachstraße zukommen? Welche rechtliche Grundlage sieht die Verwaltung für eine mögliche Kostenbeteiligung der Anwohner, insbesondere vor dem Hintergrund der 2021 kommunizierten Gesetzesänderungen zur Straßenbaubeitragspflicht?

Stellungnahme:

Da die Förderung abgelehnt wurde, müssen die Beiträge aufgrund des bestehenden Erhebungsgebots nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW bis zum Ende der Verjährung zum 31.12.2026 erhoben werden.

Die Durchführung des Verfahrens wird derzeit noch abgewartet, da sich die Rechtslage aufgrund der Einbindung des Städtetags eventuell ändern könnte.

Die Anlieger wurden jedoch im September 2021 schriftlich über den anstehenden Ausbau und die grundsätzliche Beitragspflicht der Maßnahme informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass ihr prognostizierter Beitrag telefonisch oder per E-Mail erfragt werden könne. Von dieser Möglichkeit wurde vereinzelt Gebrauch gemacht.

Innerhalb der Einzelkontakte wurde u. a. darauf verwiesen, dass eventuell eine Förderung gegeben sein kann. Zum damaligen Stand wies die Förderrichtlinie eine Förderquote von 50 % aus. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte konnten zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Aussagen getroffen werden.

5.

Weiteres Vorgehen: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die finanzielle Belastung der Anwohner zu begrenzen oder alternative Förderwege zu prüfen?

Stellungnahme:

Aufgrund des bereits o. g. Erhebungsgebotes muss das Verfahren, soweit keine geänderte Rechtslage bis 31.12.2026 eingetreten ist, durchgeführt werden. Andere Fördermöglichkeiten sind nicht gegeben. (Regelmäßig sind andere Förderrichtlinien des Bundes und des Landes so ausgestaltet, dass die Anliegeranteile nicht gefördert werden.)

Tiefbau

Anlage

23.02.2026

Am 22.01.2026 online aus KStA entnommen

StraßenbauWieso Anwohner von zwei Leverkusener Straßen wohl Beiträge zahlen müssen

Von

[Niklas Pinner](#)

24.12.2025, 15:00 Uhr



Anwohnerinnen und Anwohner von Burgplatz und Ruhlachstraße müssen sich Stand jetzt an den Kosten für ihre Kanalerneuerung beteiligen.

Copyright: Ralf Krieger

Die Stadt Leverkusen spricht von einem „Ungleichgewicht“, gegen das sie vorgehen will.

Die Straßenbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen abgeschafft, per Gesetz müssen sich Grundstückseigentümer seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr finanziell daran beteiligen, wenn in ihrer die Straßen neu gemacht oder die Beleuchtung verbessert wird. Das Gesetz gilt für alle Bauarbeiten, die nach diesem Datum beschlossen wurden. Aber schon seit 2020 werden Anwohnerinnen und Anwohner durch gewisse Förderprogramme des Landes von Beiträgen entlastet.

Wie die Stadtverwaltung jetzt mitteilt, gibt es in Leverkusen allerdings zwei Projekte, für die eine Förderung abgelehnt worden sei: die „Kanalerneuerung der Ruhlachstraße/Burgplatz“ (Eigenanteil 53.308,20 Euro) und die Erneuerung der Beleuchtung in der Straße Lippe (Eigenanteil 38.678,81 Euro). Das Land hat die Förderanträge laut Stadt abgelehnt, weil der Beschluss für die Kanalerneuerung vor dem Beschluss eines Straßen- und Wegekonzepts erfolgt sei, und die Beleuchtungserneuerung sei im Konzept gar nicht enthalten. Diese Konzepte sind Voraussetzung dafür, dass das Land die Beiträge der Anwohnerinnen und Anwohner übernimmt.

Leverkusen: Verwaltung will Städtetag einschalten

Stand jetzt müssten die Anwohnerinnen und Anwohner den Eigenanteil übernehmen. Die Stadt spricht von einem „Ungleichgewicht, da nicht alle Beitragspflichtigen von einer Förderung profitieren“. Besonders, weil das Straßen- und Wegekonzept nur für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 habe aufgestellt werden müssen. Es sei „kaum vermittelbar“, die Anwohner jetzt doch noch heranzuziehen.

Die Stadt hat nach eigener Aussage keine Klage dagegen erhoben, weil der Fachbereich Recht und Vergabestelle keine Aussicht auf Erfolg gibt. Aber es sei sich bei anderen Städten umgehört worden, da gebe es ähnliche Fälle. Deshalb will die Stadt jetzt in Abstimmung mit anderen betroffenen Kommunen auf den Städtetag NRW zugehen und bitten, die Förderrichtlinien entsprechend zu ändern.

Sollte das nicht möglich sein und die Beitragsfestsetzung nicht in der Zwischenzeit verjährt sein (Ruhlachstraße/Burgplatz am 31. Dezember 2026, Beleuchtung Lippe am 31. Dezember 2028), müssten die Beiträge wohl erhoben werden. Dafür gelten dann bei Bedarf Zahlungserleichterungen, zum Beispiel bis zu 20 Jahresraten „bei erheblichen Härtefällen ohne Festsetzung einer Rate“. Und sollten sich im Nachhinein Fördermöglichkeiten ergeben, würde die Stadt entsprechende Anträge stellen und sollte alles gut gehen, die Erhebungsverfahren rückabwickeln.

Weitere Bescheide stehen noch aus

Insgesamt 26 Anträge zur Förderung sind laut Stadt vom Land positiv beschieden worden, mit einem Gesamtvolumen von rund 1,7 Millionen Euro. Hier müssen die Anwohnerinnen und Anwohner keine Beiträge zahlen. Dazu gehören unter anderem Arbeiten an Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung am Bürgerbuschweg (356.327,65 Euro), die Instandsetzung der Straßenentwässerung am Friesenweg (301.620,88 Euro) sowie an der Gellertstraße (95.789,76 Euro).

Bei zwölf Anträgen wartet die Stadt noch auf den Bescheid vom Land. Allerdings könnten sich bei Bauprojekten Am Sportplatz, an der Burg-, der Carl-Maria-von-Weber-, der Kyllstraße und am Sperberweg ähnliche Probleme wie an der Ruhlachstraße/Burgweg und in Lippe ergeben. Laut Stadt bestehen „ähnliche Fallkonstellationen zu den bereits ergangenen Förderablehnungen“.

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 10.02.2026

Ausstellung Gerhard Richter in Paris - Kunstwerk „Tiger“

Die Fondation Louis Vuitton widmet dem deutschen Maler Gerhard Richter vom 17. Oktober 2025 bis zum 2. März 2026 eine große Retrospektive. Die Ausstellung umfasst 270 Werke aus über sechzig Jahren, von 1962 bis 2024, von Ölgemälden über Bleistift- und Tuschezeichnungen, Aquarelle und gemalte Fotografien bis hin zu Stahl- und Glasskulpturen.

Es wundert uns, dass der Tiger in Paris nicht dabei ist.

Zitat Internetseite Museum Morsbroich: „Gerhard Richters großformatiges Werk Tiger (1965) darf als signifikantes Beispiel für jene Schaffensphase des Künstlers gelten, in der er die Möglichkeiten der Malerei und Fotografie in Bezug auf ein angemessenes Abbild der zeitgenössischen Wirklichkeit analysiert. Hierbei bedenkt er die Fragwürdigkeit traditioneller Malerei ebenso wie die geringen subjektiven Betrachtungsspielräume im Rahmen einer protokollarisch minuziösen Fotografie.“

Hier wäre es doch sicherlich ein Imagegewinn für Leverkusen und das Museum Morsbroich gewesen, wenn die Besucher der Ausstellung in Paris auch eine so bedeutende Leihgabe aus Leverkusen hätten sehen können.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie über z.d.A.: Rat um Antwort zu folgenden Fragen:

Wurde eine Anfrage von Seiten der Fondation Louis Vuitton an das Museum Morsbroich bezüglich der Ausleihe gestellt?

Wenn ja, warum ist der Tiger nicht in Paris zu sehen?

Stellungnahme:

Eine Anfrage für eine Leihausgabe geht immer vom ausstellenden Museum aus. Danach wird abgewägt, ob das Renommee höher ist als das Risiko der Leihgabe. In diesem Fall wäre der Tiger sicherlich ausgeliehen worden, es erfolgte jedoch leider keine Anfrage der Fondation Louis Vuitton.

Kultur und Stadtmarketing

23.02.2026

Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 06.02.2026

Kontrollen von Mietwagenanbietern in Leverkusen

Aufgrund aktueller Berichte über zahlreiche Verstöße von Mietwagenanbietern im Zusammenhang mit Plattformen wie Uber und Bolt in der Stadt Köln bitten wir um Auskunft zur Situation in Leverkusen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Wie viele Uber-bzw. Bolt-Fahrer wurden in den letzten sechs Monaten im Stadtgebiet Leverkusen kontrolliert?

Stellungnahme:

Der Kommunale Ordnungsdienst hat im Zeitraum von August 2025 - Januar 2026 insgesamt 95 Kontrollen von Mietwagen durchgeführt. Eine Unterscheidung der verschiedenen Mietwagen-Anbieter (Uber, Bolt etc.) wird seitens der Stadt Leverkusen nicht vorgenommen.

Grundsätzlich beziehen sich die Überprüfungen des Kommunalen Ordnungsdienstes aus rechtlichen Gründen auf haltend bzw. parkend angetroffene Mietwagen-Fahrzeuge, da eine Kontrolle des fließenden Verkehrs der Polizei vorbehalten ist.

Darüber hinaus wurden dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr fünf Unregelmäßigkeiten bzw. Auffälligkeiten in Bezug auf Mietwagen gemeldet, welchen ebenfalls nachgegangen wird.

2.

Welche Verstöße wurden dabei festgestellt (insbesondere hinsichtlich der Rückkehrpflicht, Personenbeförderungsgesetz sowie Arbeits- und Sozialrecht)?

Stellungnahme:

Bei Kontrollen vor Ort werden in der Regel Verstöße in Form von fehlenden Fahrzeugpapieren, Personenbeförderungsscheinen, Führerscheinen oder Mietwagengenehmigungen festgestellt.

Bei Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Mietwagen mit auswärtigen Kennzeichen, wird ein Kontrollbericht seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes angefertigt, so dass im Nachgang durch den Innendienst das Fahrtenbuch bei der Mietwagenfirma angefordert werden kann. Hierdurch können dann Verstöße gegen die Rückkehrpflicht ermittelt und geahndet werden.

Eine Kontrolle möglicher Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialrecht erfolgt im Rahmen von Schwerpunktaktionen, die gemeinsam mit der Polizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes Köln sowie dem Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität durchgeführt werden. Dabei können durch die Polizei Mietwagen und Taxis auch aus dem fließenden Verkehr heraus kontrolliert

werden. Die Prüfung der Verstöße im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts obliegt dem Hauptzollamt Köln.

3.

Wie viele Fahrzeuge waren dabei illegal unterwegs und wurden ggf. stillgelegt bzw. aus dem Verkehr gezogen?

Stellungnahme:

In Leverkusen wurden bislang keine Verstöße festgestellt, welche die Stilllegung eines Fahrzeuges rechtfertigen würden. Weder waren die Fahrzeuge in einem derart mangelhaften technischen Zustand, dass die Teilnahme am Straßenverkehr untersagt werden musste, noch lagen bei den Kontrollen gefälschte Unterlagen vor.

4.

Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Zusammenhang mit diesen Kontrollen eingeleitet?

Stellungnahme:

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen sowie den Daten aus den angeforderten Fahrtenbüchern wurden in den letzten sechs Monaten insgesamt 42 Bußgeldverfahren eingeleitet. Davon betrafen 18 Verfahren die Rückkehrpflicht. Die weiteren Verstöße betrafen überwiegend nicht mitgeführte Fahrzeugpapiere, Personenbeförderungsscheine oder Mietwagengenehmigungen.

5.

Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung aktuell, um illegale Praktiken und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem regulären Taxigewerbe zu unterbinden?

Stellungnahme:

Die Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten weiterhin durchgeführt.

Zudem befindet sich die Verwaltung derzeit mit verschiedenen Mietwagenplattformen (wie Bolt und Uber) im Austausch, um einen Datenabgleich durchzuführen.

6.

Sind künftig verstärkte oder koordinierte Kontrollen – insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Zoll – geplant?

Stellungnahme:

Neben den bereits beschriebenen Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes werden in unregelmäßigen Abständen behördenübergreifende Schwerpunktaktionen im Taxi- und Mietwagengewerbe mit der Polizei, dem Hauptzollamt Köln und dem Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität geplant und durchgeführt.

Ordnung und Straßenverkehr

24.02.2026

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 05.01.2026

Löschwasserversorgung Atzlenbach

Am Abend des 09.12.2025 wurde die Feuerwehr Leverkusen gegen 19:58 Uhr zu einem Brand in einer Garage in Atzlenbach alarmiert, der sich rasch auf ein angrenzendes Wohnhaus ausbreitete und zu einem Großeinsatz mit 130 Einsatzkräften und 40 Fahrzeugen führte. Dabei gestaltete sich die Versorgung mit Löschwasser als schwierig.

Der Löschwasserbedarf musste zunächst über Großtanklöschfahrzeuge gedeckt werden. Eine zusätzliche Wasserquelle wurde durch das Aufstauen eines nahegelegenen Baches erschlossen, um genügend Löschwasser bereitzustellen (Bericht des WDR 10.12.2025, RP 10.12.2025).

Wir bedanken uns zunächst für den hervorragenden Einsatz aller beteiligten Einsatzkräfte, u.a. der Feuerwehr Leverkusen, der freiwilligen Feuerwehr Leverkusen, der Polizei und der Dorfgemeinschaft Atzlenbach-Grund.

Im Zusammenhang mit dem Großbrand im Leverkusener Ortsteil Atzlenbach ergeben sich aber aus dem Einsatzverlauf für die Ratsfraktion Opladen Plus einige Fragen zur Einsatzlage, insbesondere zur Bereitstellung und Versorgung mit Löschwasser.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Löschwasserversorgung und Wasserdruck:

1.1 Liegen der Stadtverwaltung bzw. der Feuerwehr Berichte oder Einsatzbewertungen vor, die bestätigen, dass es am Einsatzort an ausreichend hydrantenverfügbarem Löschwasser bzw. am erforderlichen Wasserdruck mangelte?

Stellungnahme:

Vorbemerkung:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) gewährleisten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung. Hinsichtlich quantitativer und qualitativer Bemessung der angemessenen Löschwasserversorgung existieren keine gesetzlichen oder zwingend einzuhaltenden Grundlagen, vielmehr ist der Begriff der „angemessenen Löschwasserversorgung“ ein unbestimmter Rechtsbegriff und im Einzelfall zu konkretisieren. Als Regel der Technik wird regelmäßig das DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblatt W405 zur Bemessung des notwendigen Löschwasserbedarfs herangezogen. Es definiert dafür Richtwerte unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren auf Bundesebene, der deutsche Feuerwehrverband und die DVGW haben darüber hinaus ein Arbeitsblatt für die Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen herausgebracht, das gleichlautende Regelungen beinhaltet.

Der Löschwasserbedarf gemäß den Regelwerken beträgt im Bereich Atzlenbach/Grunder Wiesen 800 l/min für den sogenannten Grundschatz. Die Wassermenge darf dabei aus einem Umkreis von 300 m aus bis zu zwei Entnahmestellen bereitgestellt werden, wenn die einzelne Entnahmestelle mindestens 400 l/min sicherstellt. Diese Löschwassermenge reicht in der Regel aus, um einen üblichen Wohnungsbrand zu löschen. Der Einsatz Grunder Wiesen war geprägt von einer sehr raschen Brandausbreitung, die den Einsatz mehrerer Strahlrohre sowie eines Wenderohrs über die Drehleiter erforderlich machte. Der Löschwasserbedarf überstieg in diesem Fall den Grundschatz deutlich, sodass hier eine zusätzliche Löschwassermenge über Großtanklöschfahrzeuge, den Ölbach und eine Zisterne bereitgestellt werden musste. Auffällig war zudem ein geringer Hydrantendruck, der mutmaßlich auf die erhöhte Entnahmemenge zurückzuführen ist. Hierzu befindet sich die Stadt im Gespräch mit dem Wasserversorgungsverband.

1.2

Falls ja, in welchen Straßenabschnitten besteht nachweislich ein mangelnder Wasserdruck bzw. unzureichende Hydrantenkapazität?

Stellungnahme:

Die Löschwassermangelgebiete sind durch die Feuerwehr strukturiert erfasst worden und sind jeweils in einem Datenblatt beschrieben. Dabei wird jeweils auch auf Kompensationsmaßnahmen (z. B. alternative Entnahmestellen) eingegangen.

2.

Bekannte Defekte in der Wasserinfrastruktur:

2.1

Gibt es konkrete Meldungen, Wartungsprotokolle oder Störungsberichte der zuständigen Wasserversorger über beschädigte, veraltete oder lange bekannte defekte Wasserleitungen im Stadtgebiet Leverkusen und in diesem besonderen Fall in Atzlenbach bzw. im Umfeld des Brandortes?

Stellungnahme:

Entsprechende Meldungen, Wartungsprotokolle oder Störungsberichte liegen der Feuerwehr Leverkusen nicht vor. Eine gesetzliche Berichtspflicht gegenüber der Feuerwehr bzw. der Stadt zu Wartungen o.ä. durch den Trinkwasserbereitsteller besteht nicht.

2.2

Wenn ja, welche Straßen bzw. Netzabschnitte sind betroffen und seit wann sind die Mängel bekannt?

Stellungnahme:

Entfällt.

3.

Vorbereitung und Risikobewertung:

3.1

Wurde die Problematik der Wasserversorgung (Hydrantenabstände, Druck, Zugänglichkeit) in der Gefahren- und Risikoanalyse der Stadt für den Brandschutz berücksichtigt?

Stellungnahme:

Die Löschwasserversorgung wird in der Gefährdungs- und Risikoanalyse des Brandschutzbedarfsplans 2020 beurteilt.

3.2

Falls ja, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung wurden bislang geplant, beschlossen oder durchgeführt?

Stellungnahme:

Im Jahr 2023 wurden zwei Großtanklöschfahrzeuge mit einem 9.000 Liter Löschwassertank beschafft. Diese werden bei Brandeinsätzen in Löschwassermangelgebieten mit alarmiert.

In der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans werden die Löschwassersituation erneut beurteilt und bei Bedarf konkrete Maßnahmen abgeleitet.

4.

Folgen und Maßnahmen:

4.1

Welche sofortigen und mittelbaren Maßnahmen plant die Verwaltung, um sicherzustellen, dass bei zukünftigen Bränden die Löschwasserversorgung nicht erneut zu einem einsatzkritischen Engpass wird?

Stellungnahme:

In der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans werden die Löschwasserversorgung erneut beurteilt und bei Bedarf konkrete Maßnahmen abgeleitet.

4.2

Welche Investitionen oder Sanierungsprogramme zur Ertüchtigung des Wasserleitungsnetzes sind für 2026 und folgende Jahre vorgesehen?

Stellungnahme:

Entfällt.

Feuerwehr

27.02.2026

Mitteilung

Zwischenbericht 2025 zum Gleichstellungsplan 2024 - 2028

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) dient als rechtliche Grundlage zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichbehandlung von Frauen und Männern für das Land NRW.

Hiernach ist die Stadtverwaltung Leverkusen gemäß § 5 LGG NRW verpflichtet, regelmäßig einen Gleichstellungsplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben, um dem Verfassungsauftrag der Chancengleichheit, Gleichstellung und der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nachzukommen.

Den zu 2025 erstellten Zwischenbericht zum aktuell für die Jahre 2024 – 2028 fortgeführten Gleichstellungsplan kann die Verwaltung erst im April 2026 in den Haupt- und Personalausschuss einbringen. Hintergrund ist, dass noch nicht alle Zahlen abschließend vorliegen.

Personal und Organisation

Mitteilung

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW

Am 19.12.2025 erfolgten in der 25. Sitzung des Regionalrats Köln ([Vorlage RR 40/2025](#)) der Feststellungsbeschluss und die Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Am 30.12.2025 erfolgte die Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) zur Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52 (GV. NRW. 2025 S.1221 bis 1236) (siehe Anlage).

Die festgelegten textlichen und zeichnerischen Ziele sind gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuhalten und die daraus resultierenden Grundsätze bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu beachten.

Verfahrensablauf:

Am 17.04.2023 wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange über die Bekanntmachung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln unterrichtet. Vom 14.03.2024 bis 29.03.2024 wurde das Konsultationsverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) mit den Scopingbeteiligten durchgeführt. Anschließend erfolgte die Aufstellung des Planentwurfs gemäß § 9 ROG i. V. m. § 19 LPIG NRW am 20.12.2024 durch den Regionalrat. Im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 folgte die öffentliche Auslegung und Beteiligung und somit die Möglichkeit für alle Interessierten zur Einsicht des Planentwurfs und Abgabe einer Stellungnahme. Der Planentwurf wurde überarbeitet, sodass vom 08.07.2025 bis 08.08.2025 der zweite Planentwurf zur erneuten Beteiligung den Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit zu den Planäußerungen und Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung stand. Die Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen führte zu keiner weiteren Planänderung. Am 19.12.2025 beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Da eine anschließende Rechtsprüfung ergab, dass der Plan nicht zu beanstanden ist, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien durch Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.12.2025 rechtswirksam.

Hintergrund:

Durch das Wind-an-Land-Gesetz vom 01.02.2023 soll der Ausbau von Windenergieanlagen an Land erhöht und beschleunigt werden. Dieses Gesetz beinhaltet wesentliche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), des ROG sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Zusätzlich wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das erstmals bundesweit verbindliche und spezifische Flächenziele für den Ausbau der Windenergie festlegt. Die daraus resultierenden Vorgaben werden im Rahmen der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) umgesetzt und konkretisiert. Den sechs

Planungsregionen in NRW wird die Aufgabe übertragen, Bereiche für die Windenergie als raumordnerische Vorranggebiete (Windenergiebereiche) zum Ausbau der erneuerbaren Energien festzulegen. Der Planungsregion Köln wird ein Teilflächenziel von 2,13% (entspricht 15.682 ha) der Fläche des Regierungsbezirks vorgegeben.

Diese Vorgabe hätte grundsätzlich eine Änderung des Regionalplans zur Folge gehabt. Da sich der Regionalplan zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits in der Neuaufstellung befand und die Festlegung der Windvorranggebiete ein eigenständiges Planverfahren erforderte, erfolgte der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Hiermit konnten die räumlichen Erfordernisse der Energiewende berücksichtigt und die Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Köln gesichert werden. Gleichzeitig wurden mögliche Raumnutzungskonflikte durch die Festlegungen vermieden.

Die Stadt Leverkusen unterliegt einer starken Flächenknappheit und enormen Flächenkonkurrenzen bei gleichzeitigem Bedarf u. a. an bezahlbarem Wohnraum, alternativen Mobilitätsformen, qualitativen Grünflächen und erneuerbaren Energien. Aufgrund dieser beschriebenen Konkurrenzen ergeben sich keine Windenergiegebiete im Sinne der regionalplanerischen Festlegung im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Leverkusener Stadtgebiet. Als Hinweis wird hinzugefügt, dass die Suche geeigneter Flächen auf kommunaler Ebene dadurch nicht behindert wird und die Stadt Leverkusen an der Umsetzung von erneuerbaren Energien anhand von Positivplanungen interessiert ist.

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/neuaufstellung-regionalplan-koeln-6>

Stadtplanung

Anlage

03.02.2026

Mitteilung

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 22.01.2026

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Bekanntmachung des Erreichens der regionalen Teilflächenziele in der Planungsregion Köln im Gesetz- und Verordnungsblatt gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 30.12.2025

Es wurde der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr NRW vom 29.12.2025 bekanntgemacht.

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 die „Aufstellung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ festgestellt.

Der Regionalrat Köln hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der „Aufstellung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ festgestellt, dass dieser mit dem regionalen Teilflächenziel, welches durch das WindBG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan NRW festgelegt ist, im Einklang steht. Dieses Ziel beträgt für die Planungsregion Köln 15.682 Hektar und muss bis zum 31.12.2032 erreicht werden.

Mit der Bekanntmachung gilt daher für die Planungsregion Köln, zu der auch die Stadt Leverkusen gehört, die Rechtsfolge gemäß § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), wonach sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet. Somit sind derartige Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 genannten Belange u.a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Eine weitere Rechtsfolge der Bekanntmachung ist die bundesgesetzlich vorgesehene Entprivilegierung von Windkraftanlagen außerhalb von festgelegten Windenergiegebieten im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Dies bedeutet für die Stadt Leverkusen, dass keine gesonderten Vorgaben, Regelungen oder Privilegierungen für die im Beschlusskontrollbericht zur Nutzung erneuerbarer Energien (siehe z.d.A.: Rat Nr. 08/2025) benannten Gebiete zum Bau und Ausbau für Windenergie mehr bestehen; festgelegte Windenergiegebiete liegen in Leverkusen nicht vor. Für eine Betrachtung des Potentials für Windenergieanlagen sind wieder die normalen ursprünglichen Planungs- und Genehmigungsanforderungen zu berücksichtigen.

Eine ausführliche Darstellung zu diesem Thema erhalten Sie in Kürze über z.d.A.: Rat.

Sicherheitsmaßnahmen unter der Stelzenautobahn

In der heutigen Sitzung wurde der Antrag der CDU-Fraktion zu den Sicherheitsmaßnahmen unter der Stelzenautobahn beraten. Hierzu möchte ich Sie

darüber informieren, dass Herr Oberbürgermeister Hebbel am 30.01.2026 zu einem Austauschtermin mit der Politik vor Ort eingeladen hat. In diesem Termin werden die Maßnahmen aus der Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.2026 noch einmal diskutiert und veranschaulicht.

Schulwegsicherungskonzept

Das Schulwegsicherungskonzept wurde durch den Verwaltungsvorstand freigegeben. Aktuell sucht der Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke zusammen mit dem Fachbereich Mobilität und Klimaschutz nach möglichen Terminen, das Konzept sowie die jeweiligen Datenblätter mit den Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I-III sowie dem Bildungsausschuss vorzubespochen.

Die Gespräche sind für Anfang/Mitte März geplant. Sobald die zu erwartenden Änderungen aus den Vorgesprächen eingearbeitet sind, geht das Schulwegsicherungskonzept in den Beratungsturnus. Aufgrund seines Umfangs soll das Konzept frühzeitig vor den jeweiligen Sitzungen versandt werden, so dass genug Zeit bleibt, sich auf die Beratungen vorzubereiten.

Öffentliche Informationsveranstaltung zur Kommunalen Wärmeplanung mit Energieberatung am 26.02.2026

Wie Ihnen bereits bekannt ist, befindet sich die Stadt Leverkusen unter der Leitung des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz in der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung, die seit dem 01.01.2024 eine neue Pflichtaufgabe für Kommunen ist.

Die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse wurden im November 2025 gemäß Wärmeplanungsgesetz veröffentlicht und stehen auf der städtischen Website der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Anschließend wurden das Zielszenario und die Umsetzungsstrategie erarbeitet. Dazu haben Fokusworkshops mit Partnern wie CURRENTA, Wupperverband und den Technischen Betrieben Leverkusen stattgefunden. Auch Wohnungswirtschaft, Industrie und Handwerk wurden beteiligt.

Die Ergebnisse werden im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen am 26.02.2026 ab 17 Uhr im Forum vorgestellt. Ich möchte Sie bitten, sich diesen Termin vorzumerken und bereits jetzt mit Ihren Netzwerken zu teilen.

Neben Fachvorträgen wird eine Ausstellung mit kostenfreier Energieberatung angeboten. Das Programm sowie weitere Details zur Veranstaltung werden zeitnah veröffentlicht.

Die Kommunale Wärmeplanung muss bis spätestens 30.06.2026 für Großstädte abgeschlossen sein. Der Abschlussbericht wird dem Rat der Stadt Leverkusen fristgerecht zur Beschlussfassung im Mai 2026 vorgelegt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

03.02.2026

PRESSEMITTEILUNG

Moltkestraße 42 . 51643 Gummersbach . Raum E-24

Telefon 02261 88-1213 E-Mail iris.trespe@obk.de

Fax 02261 88-972-1213 Internet: www.obk.de

06.02.2026: KIRa-Berg soll den Überflutungsschutz im Bergischen Land verbessern

Seite 1/2

Überflutungsmanagementsystem unterstützt Echtzeit-Planung von Schutzmaßnahmen

Bergisches Land. Das Bergische Land gehört zu den Gebieten mit den höchsten durchschnittlichen Jahresniederschlägen in Deutschland und ist Quellgebiet vieler Flüsse und Gewässer, wie der Agger und der Wupper. Die Folgen des Klimawandels machen sich im Bergischen Land besonders stark bemerkbar, denn es weist ein erhöhtes Risiko für Überflutungsereignisse auf. Die besondere Topografie, die geprägt ist von steilem Gelände, zahlreichen Kerbtälern und einer dichten Besiedlung in den Talräumen sorgt für eine erhöhte Anfälligkeit für Überschwemmungen und Starkregenschäden.

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat eindrücklich gezeigt, dass Überflutungsereignisse nicht vor Kreisgrenzen Halt machen und verdeutlichte die Dringlichkeit von interkommunaler Zusammenarbeit.

Die „[Kooperation Überflutungsvorsorge an Agger und Wupper \(ÜVAW\)](#)“ wurde im Januar 2023 als Zusammenschluss der Kreise [Ennepe-Ruhr-Kreis](#), [Oberbergischer Kreis](#), [Rhein-Sieg-Kreis](#) und [Rheinisch-Bergischer Kreis](#), der Städte [Leverkusen](#), [Remscheid](#), [Solingen](#) und [Wuppertal](#) mit den Wasserverbänden [Aggerverband](#) und [Wupperverband](#) gegründet. Das Kooperationsgebiet umfasst die Gewässereinzugsgebiete von Agger und Wupper. Die Kooperation ÜVAW soll vor allem zu einer verbesserten Information der Bevölkerung und einer intensiveren Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Wasserverbände führen. Darüber hinaus ist geplant, mit einem innovativen Projekt in akuten Einsatzlagen die Vorwarnzeit zu erhöhen und damit die Einsatzfähigkeit des Bevölkerungsschutzes erheblich zu verbessern.

Federführend für die Kooperation ÜVAW wird der Oberbergische Kreis gemeinsam mit den Projektpartnern [TH Köln](#) und [Universität Bonn](#) deshalb das Projekt KIRa-Berg beantragen. Ziel ist die Entwicklung eines integrierten Überflutungsmanagementsystems, das Fachbehörden, Leitstellen, Feuerwehr-Einsatzleitungen und Krisenstäbe bei der frühzeitigen Erkennung von Überflutungsgefahren unterstützt und die Planung sowie Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen fördert. Der Oberbergische Kreis koordiniert dabei die Zusammenarbeit der Projektpartner sowie der beteiligten Kommunen und Verbände.

Was umfasst KIRa-Berg?

Das Projekt KIRa-Berg besteht aus mehreren Teilprojekten. Technisches Kernstück ist die Installation zweier X-Band-Radargeräte, die das bestehende Radarsystem des Deutschen Wetterdienstes für das Bergische Land ergänzen sollen. Der DWD deckt zwar das gesamte Bundesgebiet systematisch ab und kann für größere Teilgebiete zuverlässige Warn- und Vorhersagedaten liefern. In Gebieten wie dem Bergischen Land kommt das C-Band-Radarsystem des DWD aber an technische Grenzen. Die zusätzlichen geplanten X-Band-Radarsysteme

sind dagegen in der Lage, auch in niedrigerer Höhe und mit deutlich häufigeren Messungen hochauflösende Radardaten für Niederschlagsvorhersagemodelle zur Verfügung zu stellen.

Das geplante System kombiniert die hochauflösenden X-Band-Radardaten mit einem KI-Modell, das sowohl Hochwasserberechnungen aus Niederschlägen als auch durch bestehende Flusshochwasser kombinieren kann. In einem Echtzeit-Entscheidungsmodul können darüber hinaus sekundenschnelle Simulationen von Überflutungsszenarien durchgeführt und die Wirkung von Schutzmaßnahmen bewertet werden.

Wer sind die weiteren Projektpartner?

Die Arbeitsgruppe für Radarpolarimetrie der Universität Bonn soll die innovativen X-Band-Radardaten so aufbereiten, dass sie in die bestehenden Warnsysteme des Deutschen Wetterdienstes für Kurzfristvorhersagen integriert werden können, und damit als rechtliche Basis für Warnungen des Katastrophenschutzes dienen können.

Damit diese neuen Daten auch für den akuten Bevölkerungsschutz angewendet werden können, ist die TH Köln mit dem Institut für Rettungswesen und Gefahrenabwehr (IRG) als dritter Projektpartner im Verbundprojekt. Das IRG wird die Kommunikation und das Informationsmanagement erarbeiten und die Entwicklung der geplanten digitalen Informationsplattform begleiten, um einen Echtzeitinformationsfluss im Einsatzfall sowohl für die Bevölkerung als auch für den Katastrophenschutz sicherzustellen.

Das Projekt erhielt im Rahmen der [REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand](#) den A-Status und wurde vom EFRE-Begutachtungsausschusses des Landes NRW zur Förderung empfohlen. Nach einer ersten Förderberatung wird der Oberbergische Kreis in Kürze von der Bezirksregierung Köln zur Antragseinreichung aufgefordert werden. Voraussetzung für den Projektstart ist die Förderbewilligung durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Entscheidungsbehörde. Der geplante Projektzeitraum erstreckt sich voraussichtlich von Juli 2026 bis Dezember 2028. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 1,83 Millionen.

Hinweis zum Presseverteiler: Wenn Sie in unseren Presseverteiler aufgenommen werden möchten, schicken Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten an pressestelle@obk.de. Wenn Sie keine Pressemitteilungen mehr erhalten möchten, informieren Sie uns bitte per Nachricht an pressestelle@obk.de. Wir entfernen Sie dann umgehend aus dem Verteiler.

Mitteilung

KI- und Radargestütztes integriertes Überflutungsmanagementsystem im Bergischen Land (KIRa-Berg)

In seiner Sitzung am 12.12.2022 hat der Rat der Stadt Leverkusen dem Abschluss der „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Wasserverbände bei Hochwasser- und Starkregenereignissen (Kooperationsvereinbarung Hochwasser und Starkregen)“ zugestimmt.

Im Januar 2023 wurde die „Kooperation Überflutungsvorsorge an Agger und Wupper (ÜVAW)“ als Zusammenschluss der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis, der Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal mit den Wasserverbänden Agger- und Wupperverband gegründet.

Im Rahmen der Kooperation wurde das Projekt KIRa-Berg entwickelt. Dieses koordiniert der Oberbergische Kreis als Konsortialführer der Kooperation ÜVAW. Projektpartner sind die TH Köln und die Universität Bonn, assoziierte Partner der Deutsche Wetterdienst (DWD), das Hochwasserkompetenzzentrum (HKC) und das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK).

Derzeit wird ein Förderantrag für den EFRE-Förderaufruf im Rahmen der REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand erarbeitet. Die Einreichung des Vollartrags ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen. Der geplante Projektzeitraum erstreckt sich, vorbehaltlich der rechtzeitigen Bewilligung, von Juli 2026 bis Dezember 2028.

Weitere Informationen sind der angefügten Pressemitteilung zu entnehmen.

In den kommenden politischen Sitzungsturnus, beginnend mit dem Bürger- und Umweltausschuss am 16.04.2026, wird eine entsprechende Kenntnisnahmevorlage eingebracht.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Anlage

06.02.2026

Mitteilung

Sachstand Brandruine „Alt Schlebusch“

Bezugnehmend auf die letzte Mitteilung zum Sachstand „Alt Schlebusch“ vom 26.08.2025 wird hiermit der aktuelle Stand zum Bauvorhaben mitgeteilt:

Um noch auf das Weihnachtsgeschäft der Einzelhändler und der Gastronomie Rücksicht zu nehmen, wurde seitens der Verwaltung mit dem Bauherrn und seiner ausführenden Rohbaufirma vereinbart, dass mit den Bauarbeiten erst Anfang Januar 2026 begonnen werden soll. Witterungsbedingt erfolgte der Baubeginn am 12.01.2026.

Derzeit erfolgen die Gründungsarbeiten. Die Einflüsse durch die Baustellentätigkeiten auf die Anlieger der Fußgängerzone sollen so verträglich wie möglich erfolgen. Die Baustelle soll mit größtmöglicher Rücksichtnahme betrieben werden, wobei sich Störungen, zum Teil auch erhebliche, nicht ganz vermeiden lassen werden. Die Durchführung von Aktivitäten im Rahmen des Straßenkarnevals in Schlebusch an der Stelle, gegebenenfalls mit leichten Einschränkungen, wird sichergestellt.

Die Baustelle soll nach Angaben der Bauherrschaft bis zum Sommer 2027 fertiggestellt sein. Mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten sei im Sommer 2026 zu rechnen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Bauaufsicht

09.02.2026

Mitteilung

Integriertes Handlungskonzept Leverkusen Wiesdorf (InHK Wiesdorf) Phase I: Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur Verlängerung des Durchführungszeitraums diverser Teilprojekte

Mit der Beschlussvorlage Nr. 2018/2400 wurde am 01.10.2018 der Endbericht des InHK Wiesdorf vorgelegt und das InHK Wiesdorf als sonstige städtebauliche Planung für den Stadtteil Wiesdorf vom Rat beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Umsetzung der als förderfähig eingestuften Teilprojekte und Projektvorschläge des Konzeptes beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat diese Projekte durch die beiden im Folgenden benannten Zuwendungsbescheide aus dem Städtebauförderungsprogramm bewilligt (s. Tabelle unten).

Die bisher mit den Bescheiden aus den Jahren 2020 und 2021 bewilligten insbesondere sozio-ökonomischen Projekte konnten u. a. aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraumes umgesetzt werden.

Aufgrund der bestehenden Auftragsverhältnisse und des weiterhin vorhandenen Bedarfes zur Stärkung und Verbesserung des sozio-ökonomischen Angebotes in Wiesdorf wurde die Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2026 beantragt und seitens der Bezirksregierung bewilligt. Dadurch können die bewilligten Fördermittel (die Förderquote beträgt 80% bzw. coronabedingt 100% für das Stadtteil- und das Quartiersmanagement) weiterhin für geplante Maßnahmen förderunschädlich bereitgestellt werden.

Der Durchführungszeitraum wurde für folgende Projekte verlängert:

Zuwendung sbescheid	Teilprojekt	Bewilligte Gesamtausgaben in €	Durchführung szeitraum bis	Verlängert bis
05/43/20 vom 25.06.2020	2.2: Stadtteilmanagement	491.000	31.12.2024	31.12.2026
05/43/20 vom 25.06.2020	2.3: Quartiersarbeit	375.000	31.12.2024	31.12.2026
05/42/21 vom 16.06.2021	1.4: Handbuch Gestaltung öffentlicher Raum/Beleuchtungskonzept	80.000	31.12.2025	31.12.2026
05/42/21 vom 16.06.2021	1.: Marketingkonzept/Öffentlichkeitsarbeit	100.000	31.12.2025	31.12.2026
05/42/21 vom 16.06.2021	2.4: Verfügungsfonds zur Stärkung zentraler Versorgungsbereiche	200.000	31.12.2025	31.12.2026
05/42/21 vom 16.06.2021	2.4: Verfügungsfonds zur Aktivierung der Bevölkerung	200.000	31.12.2025	31.12.2026

05/42/21 vom 16.06.2021	2.5: Haus-, Hof- und Fassadenprogramm	500.000	31.12.2025	31.12.2026
05/42/21 vom 16.06.2021	2.6: Flächen – und Leerstandsmanageme nt	100.000	31.12.2025	31.12.2026
05/42/21 vom 16.06.2021	4.1: Quartierstreffpunkt Dönhoffstr. / Alte Feuerwache, 2. BA	5.899.056	31.12.2025	31.12.2026

Stadtplanung in Verbindung mit Dezernat für Finanzen sowie Soziales

10.02.2026

Mitteilung

Leverkusener Wohnungsmarktbericht 2025 – Fakten und Trends zum Wohnungsmarkt

Der aktuelle „Wohnungsmarktbericht Leverkusen“ des Fachbereichs Stadtplanung ist erschienen und kann ab sofort im Internet nachgelesen und heruntergeladen werden. Er berichtet jährlich über die Situation und Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Leverkusen. Anhand von ausgewählten Daten mit vielen Abbildungen und Tabellen werden wesentliche Fakten und Trends zur Wohnungsmarktsituation aus dem Vorjahr ausführlich dargestellt. Abgerundet wird der Bericht durch die Auswertungsergebnisse von allen in 2024 geschalteten Wohnungs- und Immobilienanzeigen sowie durch den Wohnungsmarktbarometer, eine Umfrage unter den Wohnungsmarktexpertinnen und -experten zur Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Wohnungsmarktlage in Leverkusen.

Der Wohnungsmarktbericht 2025 kann im Internet unter [Wohnungsmarkt | Stadt Leverkusen](#) nachgelesen und heruntergeladen werden. Interessierte können sich auch an den Fachbereich Stadtplanung der Stadt Leverkusen wenden.

Stadtplanung

11.02.2026

Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 17.12.2025 am 18.12.2025 angezeigt, das nach § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept (HSK) – mit fünfzehnjähriger Laufzeit - vorgelegt worden.

Mit Schreiben vom 10.02.2026 hat die Bezirksregierung Köln nunmehr mitgeteilt, dass die Genehmigung des HSK mit fünfzehnjähriger Laufzeit nicht möglich ist. Somit liegt also keine Genehmigung des Haushaltes 2025 vor.

Insbesondere begründet die Bezirksregierung die Versagung damit, dass mit dem vorgelegten HSK der erstmalige Haushaltsausgleich erst im Jahr 2040 vorgesehen ist. Eine realistische Perspektive für den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich sei derzeit genauso wenig erkennbar wie der Erhalt bzw. das Wiederauffüllen des Eigenkapitals in absehbarer Zeit. Somit bedürfe das HSK nicht nur einer eingehenden zeitlichen Überarbeitung, sondern auch einer inhaltlichen Optimierung, um für den Haushalt 2026 überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit erreichen zu können.

Seitens der Bezirksregierung bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben gesichert ist.

Die Hinweise der Bezirksregierung Köln können dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 10.02.2026 entnommen werden.

Finanzen

Anlage

12.02.2026



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 10. Februar 2026
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
31.1.2.11

Auskunft erteilt:
Herr Steireif

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2025

frank.steireif@brk.nrw.de
Zimmer: W3.04.144
Telefon: (0221) 147 - 2835
Fax: (0221) 147 - 3507

Ihr Schreiben vom 17.12.2025, Az.: 200-01-01-kr

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

mit Schreiben vom 17.12.2025 (Eingang 18.12.2025) haben Sie die am 27.10.2025 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt sowie das gemäß § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept (HSK) vorgelegt.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Nach § 75 Absatz 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Der Ergebnisplan 2025 und die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2028 der Stadt Leverkusen sehen folgende Jahresergebnisse vor:

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

2025: -301.475.900 €
2026: -195.648.350 €
2027: -238.783.050 €
2028: -200.634.300 €

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Damit beträgt die Überschuldung am Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung rd. 900 Mio. €. In den Folgejahren ab 2029 soll das jährliche Defizit unter Berücksichtigung der HSK-Maßnahmen kontinuierlich sinken. Das Haushaltssicherungskonzept sieht den

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



erstmaligen Haushaltsausgleich erst im Jahr 2040 (geplantes Jahresergebnis: 4.808.800 €) vor.

Datum: 10. Februar 2026
Seite 2 von 9

Damit ist eine realistische Perspektive für den gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich derzeit genauso wenig erkennbar wie der Erhalt bzw. das Wiederauffüllen des Eigenkapitals in absehbarer Zeit. Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei der über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren fortdauernden Anhäufung von Fehlbeträgen mit einhergehender Überschuldung von rd. 2 Milliarden € im Jahr 2040 bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben gesichert ist.

Wie bereits am 21.11.2025 in unserem gemeinsamen Gespräch bei Herrn Regierungspräsidenten Dr. Wilk festgehalten wurde, ist weder die Genehmigung des HSK mit fünfzehnjähriger Laufzeit möglich noch die vollständige Prüfung des erst am 18.12.2025 angezeigten und zum 31.12.2025 abgelaufenen Haushalts. Absprachegemäß erfolgte eine kursorische Prüfung der Haushaltsunterlagen des Haushalts 2025, um Hinweise geben zu können für die anstehenden Haushaltsberatungen zum Haushalt 2026.

Ich bitte darum, die nachstehenden Hinweise zum Haushalt 2026 angemessen zu berücksichtigen.

Überschuldung

Im Haushaltsjahr 2025 ist die bilanzielle Überschuldung der Stadt Leverkusen eingetreten. Nach den Ansätzen des Haushalts 2025 inklusive HSK summiert sich die bilanzielle Überschuldung bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Haushaltsausgleichs in 2040 durch die fortdauernden Jahresfehlbeträge auf insgesamt rd. 2 Milliarden €.

Die eingetretene Überschuldung ist im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S. 1 GO NRW gesetzlich verboten. Tritt bei einer Gemeinde die Überschuldung ein, liegt deshalb ein rechtswidriger Zustand vor. Das Handeln einer Gemeinde, der die Überschuldung droht bzw. deren Überschuldung eingetreten ist, hat sich in allen



Bereichen mit oberster Priorität darauf auszurichten, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben (wieder) zu gewährleisten (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW).

Die Gemeinde hat die Ursachen für die eingetretene Fehlentwicklung zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur dieser Entwicklung unverzüglich zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinde muss zu diesem Zweck alle Möglichkeiten ausschöpfen, ein positives Eigenkapital wieder zu erreichen. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen alle Verwaltungsbereiche einschließlich der Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen umfassen.

Satzung

In § 4 der Haushaltssatzung wird die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 46.800.000 € festgesetzt. Nach den vorgelegten Unterlagen beträgt die allgemeine Rücklage allerdings 46.861.677,32 €. In der Haushaltssatzung sind genaue Euro-Beträge festzusetzen, keine gerundeten Beträge.

Veranschlagungen

Die Schlüsselzuweisung 2026 wird mit 62.300.000 € veranschlagt aufgrund der Arbeitskreis-Rechnung vom 08.08.2025. Die tatsächliche Schlüsselzuweisung gem. GFG-Bescheid vom 23.01.2026 beträgt 65.383.055,09 €. Die Altschuldenhilfe ist (zutreffend) nicht veranschlagt worden. Gemäß Bescheid vom 23.12.2025 erhält die Stadt Leverkusen 157.096.975 €, die entsprechend im Haushalt 2026 zu veranschlagen sind. Die Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz sind (zutreffend) nicht veranschlagt worden. Laut Vorbericht werden rd. 78,38 Mio. € erwartet.

Gewerbesteuer

Nach den Ausführungen im Vorbericht soll der seit Jahren bestehende niedrige Gewerbesteuerhebesatz nachhaltig beibehalten werden. Es ist lediglich die Erhöhung des Hebesatzes ab 2027 auf 280 v. H. geplant, da der Mindesthebesatz auf Bundesebene laut Koalitionsvertrag von auf 280 v.H. angehoben werden soll. Es wurde eine prozentuale Steigerung von 4,5 % ab 2029 angenommen (2,7 % Orientierungsdaten zzgl. 1,8 % strukturelle/„leverkusenspezifische“ Steigerung).

Unklar ist, ob eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten „Fiskalische Folgen niedriger Gewerbesteuer-Hebesätze für die Stadt Leverkusen“



erfolgt ist. Dieses Gutachten hat die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Leverkusen erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Senkung des Hebesatzes von 475 v. H. auf 250 v. H. strukturell zu dramatischen fiskalischen Belastungen für Leverkusen geführt hat. Danach würde das Verbesserungspotenzial bei Hebesatzsteigerungen bei gut 100 Mio. € jährlich liegen.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein HSK aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. Gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie zu einer dauerhaften Leistungsfähigkeit führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine Genehmigungsfähigkeit durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen. Haushaltskonsolidierung ist kein Prozess, der sich auf den kommunalen Kernhaushalt beschränken darf. Deshalb müssen in einem weiteren Analyseschritt auch die Beteiligungen auf ihre haushaltswirtschaftliche Relevanz untersucht werden.

Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen werden ausdrücklich anerkannt. Das Haushaltssicherungskonzept sieht allerdings den erstmaligen Haushaltsausgleich erst im Jahr 2040 (geplantes Jahresergebnis: 4.808.800 €) vor. Auffällig ist, dass die Maßnahmen mit den höchsten Konsolidierungsbeiträgen erst in den letzten Jahren des HSK greifen sollen (Beispiele folgen bei den Einzelmaßnahmen). Insbesondere in den letzten fünf HSK-Jahren (also in den Jahren 11-15 des HSK) werden hohe Konsolidierungsbeiträge eingestellt. Je später eine HSK-Maßnahme greifen soll, umso schwieriger ist die Plausibilität der Maßnahme zu beurteilen. Es ist teilweise nicht nachvollziehbar, warum einige Maßnahmen viele Jahre keine oder geringe Konsolidierungsbeiträge erbringen sollen, aber in den Jahren 11-15 dann sehr hohe Konsolidierungsbeiträge.



Die Pflicht zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zum nächstmöglichen Zeitpunkt beinhaltet, dass sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen nicht über alle Jahre des HSK gestreckt werden dürfen und nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden dürfen.

Neben der HSK-Maßnahmenliste hat die Stadt Leverkusen zu jeder Einzelmaßnahme ein Maßnahmenblatt mit Erläuterung vorgelegt, Form und Darstellung werden ausdrücklich begrüßt.

Vielfach werden allerdings bei der Beschreibung der HSK-Maßnahmen Konjunktive benutzt, so dass unklar ist, ob es sich lediglich um Vorschläge der Verwaltung handelt, über die noch nicht entschieden wurde (Beispiele folgen bei den Einzelmaßnahmen). Ebenso wird vielfach auf noch einzuholende Ratsbeschlüsse verwiesen (Beispiele folgen bei den Einzelmaßnahmen). Gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW beschließt der Rat über die Aufstellung des HSK, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW besteht der Haushaltsplan u. a. aus dem HSK, wenn ein solches erstellt werden muss. Da der Rat am 27.10.2025 das HSK mit allen aufgeführten Maßnahmen beschlossen hat, sind die v. g. Formulierungen missverständlich.

Im HSK 2025-2040 (Datei 20) werden für 2025 18.698.700 € Konsolidierungsbeiträge ausgewiesen. Dort ist der Ratsbeschluss vom 16.12.2024 berücksichtigt (15% Einsparung in 2025 über alle Bereiche des konsumtiven Haushalts) mit 13.060.250 €. Im Ergebnisplan 2017-2028 (Datei 4) werden dagegen für die HSK-Maßnahmen 2025 nur 5.638.450 € Konsolidierungsbeiträge ausgewiesen, der Ratsbeschluss vom 16.12.2024 bleibt unberücksichtigt. Der Grund hierfür ist unklar.

HSK-Maßnahmen

Maßnahme 2002: Die Einführung der Beherbergungssteuer ab 2027 „soll in Betracht gezogen werden“, der Konsolidierungsbeitrag „könnte aus Sicht der Verwaltung realisiert werden“. Der Grund für die Verwendung des Konjunktivs ist unklar.

Maßnahme 2004: Hinsichtlich der Pachtzinserhöhung Grabeland „könnte die Stadt Leverkusen Zinssatz erhöhen“. Es „ergäbe sich jährliche Ertragssteigerung i. H. v. rd. 18.000 €“. Der Grund für die Verwendung des Konjunktivs ist unklar.



Ebenso werden bei den Maßnahmen 2005, 2006 und 2007 jeweils Konjunktive bei der Beschreibung der Maßnahmen verwendet.

Maßnahme 2008 (Konsolidierungsbeitrag städt. Beteiligungen): Hier sind enorme Sprünge bei den prognostizierten Konsolidierungsbeiträgen auffällig (2029-2032 je 5 Mio. €, 2033-2037 je 15 Mio. €, 2038-2040 je 25 Mio. €). Auch wenn entsprechende Restrukturierungsmaßnahmen Zeit benötigen, ist nicht nachvollziehbar, warum diese Sprünge nach acht bzw. 12 Jahren des HSK erfolgen sollen.

Maßnahme 2013 (Grundsteuer B): Mehrerträge durch Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B sind erst ab 2036 eingeplant, als „letztes Mittel“ erfolgt demnach ab 2036 eine jährliche Anhebung des Hebesatzes um 50%. Es werden Konsolidierungsbeiträge bis zu 15.770.000 € (Jahr 2040) eingestellt. Offenbar ist die Umsetzung der Maßnahme nur hilfsweise vorgesehen, um rechnerisch den Haushaltsausgleich 2040 darstellen zu können.

Maßnahme 5002: Es handelt sich nicht um eine neue Maßnahme (Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes werden seit 2024 abgerechnet).

Maßnahmen 5004 und 5005: Zur Umsetzung der beabsichtigten Gebührenerhöhungen ist nach den Erläuterungen jeweils die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich. Es ist unklar, ob der nach den Erläuterungen dafür notwendige Ratsbeschluss erfolgt ist.

Bei den Maßnahmen 10001, 10002, 10003, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10011 und 10033 wird ebenfalls jeweils ausgeführt, dass noch ein Ratsbeschluss zur Umsetzung der Maßnahmen eingeholt werden muss.

Maßnahme 40005: Nach der Maßnahmenbeschreibung werden Synergien im Schulbereich geprüft und dafür ab 2032 5 Mio. € pro Jahr an Konsolidierungsbeiträgen eingestellt. Unklar ist, warum sich die Synergien erst ab 2032 einstellen sollen und wie sich die Höhe der Konsolidierung ergibt.



Maßnahme 40006 (Einsparungen Kita-Betreuung): Wie bei der Vormaßnahme werden erst ab 2032 5 Mio. € pro Jahr Konsolidierungsbeiträge eingestellt, obwohl die konkreten Einsparmöglichkeiten unklar sind.

Maßnahme 50008: Ab 2029 sollen für städtische Teileigentumseinheiten Hausgeldzahlungen entfallen, da diese an die LEVI übergehen. Dafür werden 727 T€ jährlich an Konsolidierungsbeiträgen eingestellt. Inhaltlich ist die Maßnahme erläuterungsbedürftig, da die Auslagerung von Kosten auf eine Beteiligung nicht zur Entlastung der Stadtfinanzen führt.

Maßnahme 50010: Für die strategische Entwicklung städtischer Gebäude werden ab 2030 Konsolidierungsbeiträge eingestellt, Szenarien zur Einsparung müssen allerdings erst noch entwickelt werden.

Maßnahme 50030: Die Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung ab 2027 erfordern Investitionen von 2 Mio. €, die entsprechend gegenzurechnen sind.

Maßnahme 60003: Die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) für Beamtinnen und Beamte wird zukünftig um 50 % abgesenkt, dafür werden Konsolidierungsbeiträge i. H. v. 200.000 € jährlich eingestellt. Unklar ist, inwiefern die „Inanspruchnahme Rückstellung LOB Beamte“ (Datei 11) dazu passt, dort werden immer weiter ansteigende Auszahlungsbeträge veranschlagt (von 453.000 € in 2023 bis 652.000 € in 2028). Ebenfalls werden immer weiter ansteigende Beträge bei „Inanspruchnahme Rückstellung Leistungsentgelte für Beschäftigte (LOB)“ von 1.918.000 € in 2023 bis 2.818.000 € in 2028 veranschlagt. Auch die Position „Zuführung an Rückstellung Leistungsentgelte für Beschäftigte und Beamte (LOB) steigt immer weiter an, von 1.963.000 € in 2023 bis 3.339.000 € in 2028.

Maßnahme 60005 (Reduzierung von Personalaufwendungen): Es werden hohe Konsolidierungsbeiträge ab 2027 eingestellt, diese steigen von 2.027.400 € in 2027 bis auf 57.453.900 € in 2040 an. Nach der Maßnahmen Erläuterung wird eine Einsparung von 766 Stellen angestrebt. Nach dem Ergebnisplan bis 2040 (Datei 24) steigen dagegen die Personalaufwendungen bis 2040 kontinuierlich an. Im



Vorbericht wird erläutert, dass die Planansätze ab 2026 ff. für die Bezüge/Vergütungen mit einer jährlichen Steigerung von ca. 1 % fortgeschrieben werden. Es ist unklar, wie der kontinuierliche Anstieg der Personalaufwendungen mit den sehr hohen Konsolidierungsbeiträgen gemäß HSK zusammenpasst.

Maßnahme 60007: Durch diverse Verwaltungsoptimierungsmaßnahmen, deren konkrete Umsetzung noch unklar ist, sollen hohe Konsolidierungsbeiträge erwirtschaftet werden. Diese steigen von 1.000.000 € in 2029 auf 40.000.000 € ab 2035 an. Ob diese hohen Beiträge realistisch sind, bleibt abzuwarten.

Maßnahme 60008: Es werden hohe Konsolidierungsbeiträge eingestellt (bis zu 4.661.550 € in 2040), die sich lediglich durch die Multiplikation der einzusparenden Stellen mit einer „IT-Kostenpauschale“ ergeben. Die Berücksichtigung dieser Konsolidierungsbeiträge ist zweifelhaft.

Maßnahme 60009: Es werden hohe Konsolidierungsbeiträge eingestellt (bis zu 4.787.200 € in 2040), die sich lediglich durch die Multiplikation der einzusparenden Stellen mit einer „Sachkostenpauschale“ ergeben. Die Berücksichtigung dieser Konsolidierungsbeiträge ist zweifelhaft.

Freiwillige Leistungen

Als haushaltssicherungspflichtige und überschuldete Gemeinde sollte die Stadt Leverkusen bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, im Einzelnen prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen. Es sollte darüber hinaus eine Liste über die freiwilligen Leistungen erstellt werden. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind nur dann möglich, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder/und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.



Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Mit Schreiben vom 11.11.2025 hat die Stadt Leverkusen die Stellungnahme zum GPA-Bericht der überörtlichen Prüfung 2024/2025 vorgelegt. Der GPA-Bericht enthält u. a. einige Feststellungen und Empfehlungen im Bereich der Haushaltssteuerung. So wurde festgestellt, dass die Stadt Leverkusen nicht routinemäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt und diesen Prozess in einer Dienstanweisung, Richtlinie oder Arbeitshilfe regeln sollte. Nach der Stellungnahme der Verwaltung sind hierfür keine personellen Ressourcen vorhanden. Ich weise in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 1 KomHVO NRW hin.

Ebenfalls sollten Dienstanweisungen hinsichtlich Bildung von Ermächtigungsübertragungen sowie Kreditmanagement erstellt bzw. überarbeitet werden und Verfahrensvorgaben für Kreditaufnahmen angepasst werden. Ich bitte zeitnah um Bericht, ob die entsprechenden Umsetzungen erfolgt sind.

Jahresabschlüsse

Am 19.12.2025 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 vorgelegt. Die Feststellung des Jahresabschlusses wird nach Ihren Ausführungen für das Frühjahr 2026 angestrebt. Ich weise darauf hin, dass gem. § 96 GO NRW die Feststellung bis zum 31.12.2025 hätte erfolgen müssen. Ich bitte darum, zukünftig für eine fristgemäße Feststellung der Jahresabschlüsse Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Koloniaris

Mitteilung

Bericht des Dezernenten, Fachbereichsleiter Sascha Inderwisch (FB 20) und Achim Krings (FB 20) in Absprache mit Stadtdirektor Marc Adomat in Vertretung für Stadtkämmerer Michael Molitor, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2025

In Absprache mit Stadtdirektor Marc Adomat (Dezernat IV) als Vertreter für Stadtkämmerer Michael Molitor (Dezernat II) informiert Sascha Inderwisch (FB 20) den Ausschuss wie folgt:

1. Gewerbesteuer zum 08.12.2025:

- Sollstellungen Erträge: 248,00 Mio. €
- Abgänge Erträge: 84,52 Mio. €
- Anordnungssoll: 163,28 Mio. € (davon kassenmäßig vereinnahmt: 158,95 Mio. €)
- Das Anordnungssoll entspricht 108,86 % des Planansatzes 2025 von 150 Mio. €.

2. Grundsteuer B zum 08.12.2025:

- Sollstellungen Erträge: 44,15 Mio. €
- Abgänge Erträge: 6,99 Mio. €
- Anordnungssoll: 37,15 Mio. € (davon kassenmäßig vereinnahmt: 36,93 Mio. €)
- Das Anordnungssoll entspricht 100,4 % des Planansatzes 2025 von 37 Mio. €.

3. Kassenkredite vom 05.12.2025:

- Gesamt inkl. CashPool (TBL, SPL, Klinikum, KLS): 1.017,3 Mio. € (Vorjahr: 706,9 Mio. €)
- Anteil Kernverwaltung: 1.003,0 Mio. € (Vorjahr: 704,9 Mio. €)
- Die Höchstsumme der Kassenkredite 2025 beträgt 1,2 Mrd. €, siehe Vorlage Nr. 2025/3406.
- Somit entspricht die Summe einer Quote der Inanspruchnahme von 84,78 %.

4. Jahresabschluss 2024

Der Jahresabschluss 2024 kommt als Entwurf mit dem Nachtrag in den Rat am 15.12.2025.

5. Anzeigeverfahren Haushalt 2025

- Die umfangreichen Unterlagen werden diese Woche komplett an die Bezirksregierung Köln übermittelt, womit die Prüfung nun auch formal beginnen kann.
- Das Haushaltsjahr 2025 wird, wie bekannt, in der vorläufigen Haushaltsführung enden.

6. Aufstellungsverfahren Haushalt 2026 (mittelfristige Finanzplanung bis 2029) mit HSK

- Seit letzter Woche läuft das Aufstellungsverfahren mit dem Ziel der Genehmigungsfähigkeit.

- Planmäßige Einbringung des Entwurfes in den Rat der Stadt Leverkusen am 23.03.2026.
- Politische Beratungen in den Gremien ab dem 16.04.2026.
- Planmäßige Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen am 18.05.2026.
- Anschließende Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln.
- Vorläufige Haushaltsführung ab dem 01.01.2026 bis mindestens Sommer 2026.

In Absprache mit Stadtdirektor Marc Adomat (Dezernat IV) als Vertreter für Stadtkämmerer Michael Molitor (Dezernat II) nimmt Achim Krings (Fachbereich 20) außerdem zur Anfrage des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Darstellung zu möglichen Schlüsselzuweisungen des Landes“ Stellung und informiert den Ausschuss über die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen (vgl. Präsentationsfolien in Anlage).

Dezernat für Finanzen

Anlage

17.02.2026

Anfrage B90/Die Grünen

**Darstellung zu möglichen Schlüsselzuweisungen
des Landes**

Finanzausschusssitzung am 08.12.2025

Antrag/Anfrage

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Mülheimer Str. 7A · 51375 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Rat
der Stadt Leverkusen

Geschäftsstelle
Mülheimer Str. 7A
51375 Leverkusen
Tel.: +49 (214) 50 33 08
fraktion@gruene-lev.de

Leverkusen, 08.10.2025

Antrag:

Darstellung zu möglichen Schlüsselzuweisungen des Landes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Die Verwaltung stellt dar, in welcher Höhe die Stadt Leverkusen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Schlüsselzuweisungen des Landes NRW erhalten könnte, wenn der Hebesatz der Gewerbesteuer erhöht würde auf 280, 300 oder 350 Punkte.

Begründung:

In der desolaten Haushaltslage der Stadt reicht es nicht aus, nach möglichen Einsparungen zu suchen. Leverkusen muss sich auch um höhere Einnahmen bemühen.

Eine wichtige Rolle können dabei die Schlüsselzuweisungen spielen, die die meisten NRW-Kommunen vom Land erhalten. Die Höhe hängt davon ab, wie viele Menschen dort leben und wie viel Geld die Kommune selbst erwirtschaftet. Reiche, („abundante“) Städte erhalten keine Schlüsselzuweisungen. Details regelt das Gemeindefinanzierungsgesetz.



Antrag/Anfrage

Nachdem Rf. Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) den Antrag ihrer Fraktion erläutert hat, entsteht im Gremium eine ausführliche inhaltliche Diskussion, zu der auch die Verwaltung Stellung nimmt. Final entscheidet sich die Fraktion im Einvernehmen mit dem gesamten Ausschuss dazu, den Antrag als Anfrage an die Verwaltung zu werten. Man ist sich einig darüber, dass inhaltlich die Anfrage mit dem Antrag übereinstimmt. Die Berechnung soll auf der Basis der aktuell vorliegenden Zahlen erfolgen, mit Bezug auf den Annahmen, dass bei einer Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer, das Gewerbesteueraufkommen statisch verbleibt bzw. sich um 30, 50 oder 70 % senkt. Der Vollständigkeit halber wird der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Niederschrift als Anlage (vgl. Anlage 1) angefügt.

Herr Stadtdirektor Adomat (Dezernat IV) sagt eine Beantwortung der Anfrage bis zum 08.12.2025 zu.

Berechnungsbasis

- Haushalt der Stadt Leverkusen 2025 inkl. der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 in der Fassung der Vorlage Nr. 2025/3235 vom 27.10.2025
 - Der zugrundeliegende Finanzausgleich ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens bei der BRK
- Inklusive der Anpassungen aus der Veränderungsliste und des Haushaltssicherungskonzepts
- **Grundlegende Parameter**
 - Gewerbesteueransätze 200 Mio. € (2026), 225 Mio. (2027), 280 Mio. € (2028) und 292,6 Mio. € (2029)
 - Anpassung der Gewerbesteuerhebesätze ab 2026 auf 280 %, 300 % und 350 % (drei Simultanberechnungen)
 - Anpassung/Reduzierung des Gewerbesteueraufkommens ab 2026 um 30 %, 50 % und 70 % (drei weitere Simultanberechnungen).
- **Unveränderte Parameter gegenüber dem Finanzausgleich HH 2025**
 - Aufkommen/Höhe der
 - Grundsteuer A und B
 - Anteil Lohn- und Einkommensteuer
 - Beteiligung Umsatzsteuer
 - Kompensation Steuervereinfachungsgesetz
 - Fiktive Hebesätze kreisfreie Städte für GrdSt und GewSt
 - Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage
 - Umlagesatz Landschaftsumlage
 - Werte der Arbeitskreisrechnung vom 08.08.2025

Bescheid GFG 2025

Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Schlüsselzuweisung für Ihre Stadt/Gemeinde wird unter Berücksichtigung von möglichen Ausgleichsleistungen für Vorjahre für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt berechnet und gemäß § 7 GFG 2025 festgesetzt:

A. Ausgangsmesszahl:

- Relevanter Bevölkerungswert (siehe Anlage 1)	166 414,00
- Hundertsatz zum Hauptansatz	114,8
- Hauptansatz	191 043,27
- Beschultenansatz (siehe Anlage 5)	48 294,08
- Soziallastenansatz (siehe Anlage 2)	140 897,54
- Zentralitätsansatz (siehe Anlage 3)	65 804,06
- Flächenansatz (siehe Anlage 4)	-
- Gesamtansatz	446 038,95
x 865,951965518825 €	

Ausgangsmesszahl 386 248 307,18 €

B. Steuerkraftmesszahl:

- Grundsteuern A und B	34 900 150,98 €
- Gewerbesteuer	359 115 985,59 €
- Kompensationsleistungen (Kompensationsleistungen n. § 20 u. § 21 GFG)	9 749 597,94 €
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	95 125 556,65 €
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	17 221 714,51 €
- Gewerbesteuerumlage (abzüglich)	28 960 966,58 €

Steuerkraftmesszahl 487 152 039,09 €

C. Differenz zwischen Ausgangsmesszahl (A.) und Steuerkraftmesszahl (B.)

-100.903.731,91 €

D. Schlüsselzuweisung (90 v.H. des Differenzbetrages (C.))

- €



Ergebnisse

1. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (280 v. H. ab 2027) lt. Haushaltsbeschluss 27.10.2025				
	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	200.000.000	225.000.000	280.000.000	292.600.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	0	0	0
- Gewerbesteuerumlage	28.000.000	28.125.000	35.000.000	36.575.000
- LV-Umlage	66.080.000	77.490.000	83.510.000	92.270.000
Saldo	168.220.000,00	119.385.000,00	161.490.000,00	163.755.000,00
2. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (280 v. H. ab 2026) statisches Aufkommen				
	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	224.000.000	225.000.000	280.000.000	292.600.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	0	0	0
- Gewerbesteuerumlage	28.000.000	28.125.000	35.000.000	36.575.000
- LV-Umlage	66.080.000	77.490.000	83.510.000	92.270.000
Saldo	192.220.000,00	119.385.000,00	161.490.000,00	163.755.000,00
3. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (300 v. H. ab 2026) statisches Aufkommen				
	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	240.000.000	241.070.000	300.000.000	313.500.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	0	0	0
- Gewerbesteuerumlage	28.000.000	28.125.000	35.000.000	36.575.000
- LV-Umlage	66.080.000	77.490.000	83.510.000	92.270.000
Saldo	208.220.000,00	135.455.000,00	181.490.000,00	184.655.000,00
4. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (350 v. H. ab 2026) statisches Aufkommen				
	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	280.000.000	281.250.000	350.000.000	365.750.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	0	0	0
- Gewerbesteuerumlage	28.000.000	28.125.000	35.000.000	36.575.000
- LV-Umlage	66.080.000	77.490.000	83.510.000	92.270.000
Saldo	248.220.000,00	175.635.000,00	231.490.000,00	236.905.000,00
5. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (280 v. H. ab 2026) 30 % geringeres Aufkommen				
	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	156.800.000	157.500.000	196.000.000	204.820.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	9.100.000	34.100.000	12.800.000
- Gewerbesteuerumlage	19.600.000	19.688.000	24.500.000	25.603.000
- LV-Umlage	66.080.000	70.950.000	72.980.000	75.930.000
Saldo	133.420.000,00	75.962.000,00	132.620.000,00	116.087.000,00



Ergebnisse

1. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (280 v. H. ab 2027) lt. Haushaltsbeschluss 27.10.2025	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
6. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (300 v. H. ab 2026) 50 % geringeres Aufkommen	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	120.000.000	120.540.000	150.000.000	156.750.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	37.800.000	91.500.000	77.400.000
- Gewerbesteuerumlage	14.000.000	14.063.000	17.500.000	18.288.000
- LV-Umlage	66.080.000	70.410.000	71.890.000	74.700.000
Saldo	102.220.000,00	73.867.000,00	152.110.000,00	141.162.000,00
7. Ergebnisplan 2025 bis 2040 (350 v. H. ab 2026) 70 % geringeres Aufkommen	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
	2026	2027	2028	2029
- Gewerbesteuer	84.000.000	84.380.000	105.000.000	109.730.000
- Schlüsselzuweisungen	62.300.000	66.400.000	149.000.000	142.000.000
- Gewerbesteuerumlage	8.400.000	8.438.000	10.500.000	10.973.000
- LV-Umlage	66.080.000	69.870.000	70.800.000	73.460.000
Saldo	71.820.000,00	72.472.000,00	172.700.000,00	167.297.000,00
Variantenvergleich	2026	2027	2028	2029
Saldo Ergebnisplan gem. Beschluss 27.10.2025	168.220.000	119.385.000	161.490.000	163.755.000
Saldo 280 v. H. ab 2026 statisches Aufkommen	192.220.000	119.385.000	161.490.000	163.755.000
Saldo 300 v. H. ab 2026 statisches Aufkommen	208.220.000	135.455.000	181.490.000	184.655.000
Saldo 350 v. H. ab 2026 statisches Aufkommen	248.220.000	175.635.000	231.490.000	236.905.000
Saldo 280 v. H. ab 2026 mit 30 % geringerem Aufkommen	133.420.000	75.962.000	132.620.000	116.087.000
Saldo 300 v. H. ab 2026 mit 50 % geringerem Aufkommen	102.220.000	73.867.000	152.110.000	141.162.000
Saldo 350 v. H. ab 2026 mit 70 % geringerem Aufkommen	71.820.000	72.472.000	172.700.000	167.297.000



Fazit

- 💣 Vertrauensverlust der Stadt wegen Aussagen in den Steuergesprächen
- 💣 Abwanderungen von Gewerbetreibenden/Arbeitsplätze
- 💣 Auswirkungen auf GFG/Anzahl der steuerpflichtigen Jobs

A. Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.2023

7 889

A. Soz.-pflichtig Beschäftigte am 31.12.2023 gemäß § 27 Abs. 7 GFG 2025

67 147



Auszug Textteil HSK

Die äußerst schwierige Entwicklung wirft die Frage auf, die insgesamt sehr erfolgreiche Gewerbesteuerpolitik mit einem Hebesatz von 250 der letzten 5 Jahre insofern zu verändern, dass wieder zu durchschnittlichen Hebesätzen in einer Größenordnung von 450 (bis 2019 waren es Leverkusen 475) zurückgekehrt wird.

Nach vielen Gesprächen mit Bestandsunternehmen in Leverkusen und neuen Unternehmen, die starkes Interesse am Standort Leverkusen haben bzw. sich bereits in der Phase der konkreten Ansiedlung befinden, wurde sehr deutlich, dass eine Abkehr von der wirtschaftsfreundlichen Gewerbesteuerpolitik die aktuelle schwierige finanzielle Situation nachhaltig negativ beeinflussen würde.

Leverkusen ist aktuell noch von der Abhängigkeit von relativ wenigen größeren (früheren) Gewerbesteuerzahlern geprägt, so dass eine konjunkturelle Krise, wie sie deutschlandweit derzeit besteht, zu erheblichen Schwankungen/Ausfällen führt, wie sie im letzten Jahr leider eingetreten sind. Bereits in der Vergangenheit sind hierdurch in Leverkusen mehrfach Phasen der Haushaltssicherung und -sanierung eingetreten, die den finanziellen Handlungsspielraum erheblich eingeschränkt haben.

Es ist für die zukünftige und nachhaltige Stabilisierung der kommunalen Finanzen strategisch elementar, dass eine deutlich größere Unternehmens- und Steuerbasis geschaffen wird, die möglichst robust gegenüber konjunkturellen Schwankungen aufgestellt ist, so dass nicht planbare Gewerbesteuereinbrüche weniger relevant ausfallen, als in der Vergangenheit geschehen.

Für viele Unternehmen ist der Hebesatz eine entscheidende und hochsensible Komponente des Standorts Leverkusen und es bestehen sehr hohe Risiken der Abwanderung, wenn hier Tendenzen einer Erhöhung avisiert würden. Sowohl Verwaltungsspitze und Wirtschaftsförderung als auch die bisherige breite politische Mehrheit sollten sich hier weiterhin verbindlich positionieren, damit keine Vertrauensverluste mit unabsehbaren negativen Folgen entstehen.

Die Bezirksregierung Köln hat diese Standortpolitik mit dem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz von 250 Punkten bislang mitgetragen und es besteht die Hoffnung, dass diese auch unter den schwierigen Rahmenbedingungen der absehbar länger andauernden Phase der Haushaltskonsolidierung weiterhin unterstützt wird.



Mitteilung

Beschaffung von Lehrerendgeräten über Mittel des DigitalPakts 2.0

Anlässlich einer Nachfrage zur Beschaffung von Lehrerendgeräten über Mittel des DigitalPakts 2.0 wird folgende Einordnung vorgenommen:

Die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt 2.0 sieht im Handlungsstrang I grundsätzlich die Förderung von „mobilen Endgeräten“ vor. Diese können sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für unterrichtlich tätige Personen eingesetzt werden. Lehrkräfte zählen damit grundsätzlich zum förderfähigen Personenkreis.

Im DigitalPakt Schule 2019–2024 war die Beschaffung von Lehrerendgeräten ausdrücklich nicht Bestandteil der regulären Fördertatbestände und nur über ein zusätzliches Sonderprogramm im Kontext der Corona-Pandemie möglich. Auch wenn sich die bundesrechtliche Ausgangslage im DigitalPakt 2.0 erweitert hat, gilt für Schulträger in NRW weiterhin der Grundsatz, dass Fördermittel nur im Rahmen der landesrechtlich konkretisierten Programme eingesetzt werden dürfen. Maßgeblich sind hierbei die jeweiligen Landesprogramme, Förderrichtlinien, Erlasse sowie die Vorgaben der Bewilligungsbehörden.

Eine Beschaffung von Lehrerendgeräten ist somit nicht automatisch zulässig, nur weil sie bundesrechtlich grundsätzlich förderfähig sein kann. Vielmehr sind ausschließlich solche Maßnahmen möglich, die explizit in den nordrhein-westfälischen Regelungen zum DigitalPakt 2.0 vorgesehen werden. Eine entsprechende landesseitige Freigabe bzw. Ausgestaltung der Förderkulisse für den Einsatz von DigitalPakt-Mitteln liegt noch nicht vor.

Für den Schulträger gilt daher aktuell folgende Ausgangslage:

- Lehrerendgeräte sind im DigitalPakt 2.0 bundesrechtlich grundsätzlich förderfähig.
- Ob und in welchem Umfang Schulträger in Nordrhein-Westfalen hiervon Gebrauch machen können, hängt ausschließlich von der konkreten Ausgestaltung der Landesprogramme ab.
- Solange das Land Nordrhein-Westfalen die Beschaffung von Lehrerendgeräten nicht ausdrücklich als förderfähige Maßnahme vorsieht, ist eine Finanzierung über den DigitalPakt 2.0 für Schulträger nicht zulässig.

Schulen

18.02.2026

Mitteilung

Leverkusen 2040+ - Sachstandsbericht

Erarbeitungsprozess

Mit der Vorlage Nr. 2023/2121 hat der Rat der Stadt Leverkusen am 05.06.2023 die Erarbeitung eines gesamtstädtischen, integrierten Konzeptes unter dem Titel „Perspektiven Leverkusen 2040+“ und damit den grundsätzlichen Start des für die Zukunftsentwicklung in Leverkusen entscheidenden und wichtigen Strategieprozesses beschlossen.

Unter der Leitung des Fachbereiches Stadtplanung und mit der Unterstützung der Planungsbüros urbanista GmbH & Co. KG aus Hamburg und must Städtebau GmbH aus Köln sowie der vom Verwaltungsvorstand beschlossenen fachbereichs- und dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe inklusive städtischer Tochtergesellschaften wird das Projekt seit März 2024 bearbeitet. Inzwischen wird es unter dem Titel „Leverkusen 2040+, Zusammen.Zukunft.Entwickeln.“ geführt.

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 2023/2121 wurde die Verwaltung beauftragt, die Politik und Öffentlichkeit in geeigneten Abständen über den Projektstand zu informieren. Diesbezüglich wurden Informationen zum Ausschreibungsverfahren sowie über die Ergebnisse der Erarbeitungsschritte bis 2025 bereits in der Ausgabe 03/2025 von z.d.A.: Rat veröffentlicht.

Mit der Zukunftswerkstatt Ende 2024 ist das Projekt in die vorletzte Erarbeitungsphase eingestiegen, in der die zuvor erarbeiteten Szenarien weiterentwickelt und vom Fachpublikum bewertet wurden. Auf dieser Basis sind übergeordnete Leitziele erarbeitet worden, die nun in den räumlichen Kontext integriert und mit Raumstrategien, konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für die Umsetzungsphase ausgearbeitet werden.

Die abschließende Phase konzentriert sich auf die Ausarbeitung und Präsentation des finalen Strategiekonzeptes, welche für den Sommer 2026 vorgesehen ist.

Beteiligungsprozess

Über verschiedene Beteiligungsformate werden die Verwaltung, Politik und die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt aktiv eingebunden.

Zusätzlich können sich alle Interessierten auf der projekteigenen Website über alle Prozessschritte und -inhalte informieren und dort auch alle Ergebnisse und Dokumentationen aus den Beteiligungsformaten einsehen (<https://leverkusen2040plus.de/>).

Nach der Zukunftswerkstatt, an der Politik, Verbände sowie Verwaltung teilnahmen, fand im Frühjahr 2025 in der BayArena eine Jugendwerkstatt statt. Danach folgten zwei Fachwerkstätten für die lokalen Stakeholder, die sich mit den möglichen Leitzielen weiter auseinandersetzten. Die Ergebnisse der Workshops mündeten in einer Zielkonferenz im Forum im Herbst vergangenen Jahres. Dabei wurden der Zielkatalog, mögliche Zielkonflikte sowie die Verortung der Ziele im städtischen Raum gemeinsam konkretisiert, diskutiert und bewertet. Es wurde festgelegt, welche Ziele für „Leverkusen 2040+“ konkret verfolgt werden sollen. Dabei haben sich rund

85 Teilnehmende aus Verwaltung, Politik, Vereinen und Institutionen aus Landwirtschaft und Naturschutz, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Kultur, dem Immobilien-, Bau- und Wohnungsbereich in den Austausch begeben. Die hierbei erarbeiteten Ergebnisse wurden seitdem von den Planungsbüros ausgewertet.

Parallel dazu hat das Projektteam mit einer Online-Umfrage die Entwicklungsziele der breiten Öffentlichkeit zur Bewertung und Diskussion gestellt, um weitere Ziele, Konflikte etc. aufzuzeigen, die bisher im Prozess noch nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere ging es darum herauszufinden, welche Ziele den Menschen für die Stadt besonders wichtig sind und welche Entwicklungen sie sich wünschen sowie welche Möglichkeiten und Fähigkeiten es braucht, damit Leverkusen attraktiv bleibt.

Über 800 Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen sowie mit diversen beruflichen Hintergründen beteiligten sich an der Umfrage. Die meisten Teilnehmenden waren zwischen 41 und 60 Jahre alt, berufstätig und wohnhaft in Schlebusch.

Im ersten Teil der Umfrage wurden die Teilnehmenden befragt, welche Ziele ihnen besonders wichtig seien in Bezug auf die Themen Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Versorgung oder Grünraum. Die Rückmeldungen zeigen, dass insbesondere die Erreichbarkeit (zu Fuß, Fahrrad oder Bus), das attraktive, grüne Wohn- und Arbeitsumfeld, die Digitalisierung, der Ressourcen- und Energieumgang sowie bezahlbarer Wohnraum die wichtigsten Themen und Zielsetzungen sind.

Im zweiten Teil der Umfrage wurden die Teilnehmenden gebeten, über mögliche Veränderungen in Leverkusen nachzudenken und verschiedene Aspekte innerhalb unterschiedlicher Gebietstypologien zu bewerten. Hierbei befürworteten die meisten Personen das Bauen in die Höhe/Nachverdichtung, den sparsamen Umgang mit Flächen und kürzere Wege. Des Weiteren wurden Maßnahmen für den Klimaschutz/Klimaanpassung, Verbesserungen in Bereich Mobilität, Grünraum/Begrünung, Angebotserweiterung an Kultur-, Bildungs-, Gesundheits- und Sportmöglichkeiten priorisiert bewertet.

Abschließend hatten die Beteiligten die Möglichkeit, eigene Vorschläge oder Ideen für die zukünftige Entwicklung Leverkusens einzubringen. Dabei deckten sich die Antworten größtenteils mit dem davor abgegebenen Stimmungsbild. Eine Dokumentation der Online-Befragung kann demnächst auf der Projektwebsite (<https://leverkusen2040plus.de/>) nachgelesen werden.

Nach Abschluss der Online-Umfrage fand Ende Januar 2026 eine zweite Kinder- und Jugendbeteiligung in der Alten Feuerwache in Wiesdorf statt. Auch dort wurden die Jugendlichen aufgefordert, ihre Ideen zur Zukunft Leverkusens vorzustellen und die wichtigsten Ziele zu bestimmen. Hierbei spielten insbesondere die Attraktivität der Stadt, die Mobilität, der Naturraum, der Umweltschutz, die Sicherheit sowie das Eventmanagement eine entscheidende Rolle.

Als nächster Schritt sind für Anfang Februar 2026 zwei weitere räumliche Fachwerkstätten mit eingeladenen Interessengruppen sowie ein Treffen der interdisziplinären Arbeitsgruppe vorgesehen.

Auf Basis aller Ergebnisse werden schließlich konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet sowie umsetzbare Maßnahmen für die zukünftige Stadtentwicklung definiert.

Stadtplanung

19.02.2026

Mitteilung

Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung der Ausländerbehörden

Angaben zum Förderprogramm

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den Jahren 2024 und 2025 die kommunalen Ausländerbehörden durch eine fachbezogene Pauschale bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen unterstützt. Die Pauschale ist Teil der landesweiten Strategie zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung, welche in Abstimmung mit dem Bund, Land und den Kommunen umgesetzt wird.

Die Förderung erfolgte gemäß § 29 Haushaltsgesetz NRW in Form einer fachbezogenen Pauschale, die den Kommunen ohne gesondertes Antragsverfahren zur Verfügung gestellt wurde. Insgesamt hat die Stadt Leverkusen Fördermittel in Höhe von 340.971,15 € verausgabt.

Ziel der Förderung war insbesondere die nachhaltige Digitalisierung der Arbeitsprozesse in den Ausländerbehörden, die Effizienzsteigerung der Verwaltung sowie eine spürbare Verbesserung der Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger. Die Mittel sollten zweckgebunden für einmalige Digitalisierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Finanzierung der laufenden Personal- oder Betriebskosten war nicht förderfähig. Der Förderzeitraum wurde Ende 2024 bis zum 31.12.2025 verlängert.

Umgesetzte Maßnahmen

Die Stadtverwaltung Leverkusen nutzte die bereitgestellten Fördermittel entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben zur Modernisierung und Digitalisierung der Ausländerbehörde. Dadurch konnten interne Abläufe beschleunigt, Medienbrüche reduziert und die Bearbeitungszeiten für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verkürzt werden. Gleichzeitig wurde die Grundlage für eine zukunftsfähige, digitale Verwaltungsstruktur geschaffen.

Zunächst wurde die Hardware umfassend modernisiert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen nun über einen Laptop sowie über eigene QR- und Barcodescanner, Unterschriftenpads, Zweitmonitore und leistungstärkere Drucker. Diese Ausstattung ermöglicht ein flexibleres und ortsunabhängigeres Arbeiten, reduziert manuelle Arbeitsschritte und minimiert Fehlerquellen. Insgesamt führt dies zu einer höheren Produktivität sowie zu einer schnelleren Antragsbearbeitung.

Darüber hinaus wurden zwei Speed-Capture-Geräte (Selbstbedienungsterminals zur Erfassung biometrischer Daten) beschafft. Diese verkürzen Wartezeiten erheblich, standardisieren Erfassungsprozesse und verbessern gleichzeitig die Datenqualität. Bürgerinnen und Bürger profitieren von einem effizienteren Terminablauf, während die Mitarbeitenden spürbar entlastet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Digitalisierung des Aktenbestandes. Rund 10.000 Akten wurden durch einen externen Dienstleister eingescannt und digitalisiert. Die Unterlagen sind nun datenschutzkonform direkt aus dem Fachverfahren abrufbar und werden künftig in das städtische

Dokumentenmanagementsystem überführt. Dies erleichtert die standortübergreifende Zusammenarbeit, verhindert Informationsverluste und sorgt für eine deutlich schnellere Verfügbarkeit entscheidungsrelevanter Daten. Gleichzeitig wird der physische Archivbedarf reduziert.

Zudem wurden mit Hilfe der Fördermittel zentrale Online-Dienste in Betrieb genommen. Diese ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige Antragstellung und reduzieren persönliche Vorsprachen auf das notwendige Maß. Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies mehr Planungssicherheit, kürzere Wege und eine insgesamt serviceorientiertere Verwaltung. Parallel wird das Antragsaufkommen vor Ort entzerrt, wodurch sich die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden verbessern.

Folgende Antragsstrecken stehen nun im Kommunalportal der Stadt Leverkusen zur Verfügung:

- Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit
- Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung
- Änderung von aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmungen
- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthalt von EU- und EWR-Bürgern sowie deren Familien (Freizügigkeitsberechtigte)
- Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz für Vertriebene aus der Ukraine (§ 24 Aufenthaltsgesetz)
- Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

Abschließend wurde ein Kassenautomat beauftragt, der voraussichtlich bis Mitte 2026 in Betrieb genommen wird. Dieser ermöglicht bargeldlose und automatisierte Zahlungsvorgänge, erhöht die Sicherheit und reduziert den Verwaltungsaufwand deutlich. Gleichzeitig werden Mitarbeitende entlastet, da bislang mit Handkassen und nur vereinzelt mit EC-Cash-Geräten gearbeitet wurde.

Insgesamt konnten mit den finanziellen Mitteln wesentliche Fortschritte bei der Digitalisierung der Ausländerbehörde erzielt werden. Neben einer gesteigerten Effizienz der Verwaltungsabläufe profitieren Bürgerinnen und Bürger von besseren digitalen Zugängen und kürzeren Bearbeitungszeiten. Zugleich wurden moderne Arbeitsbedingungen geschaffen, die die Mitarbeitenden nachhaltig entlasten und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung langfristig stärken.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

19.02.2026

Mitteilung

Änderung des Fraktionsvorsitzes bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung III und der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung I

In der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung III übernimmt Bezirksmitglied Martin Thomas den Fraktionsvorsitz seit dem 25.01.2026.

Die AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung I hat am 11.02.2026 Bezirksmitglied Christos Papakostas als neuen Fraktionsvorsitzenden gewählt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

25.02.2026

BK-Nummer 2018/2277 (ö)

Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Aufgrund von Insolvenzen der beauftragten Firmen für das Wärmedämmverbundsystem und der Aufzugsanlage kommt es zu weiteren Verzögerungen. Die Restarbeiten des Wärmedämmverbundsystems sowie die der Aufzugsanlage mussten daher neu ausgeschrieben und beauftragt werden. Die Ausschreibung für das Wärmedämmverbundsystem erfolgte im Dezember 2025. Ein Auftrag konnte noch nicht erteilt werden, da Unterlagen nicht vollständig vorliegen.

Hinsichtlich der Aufzugsanlage erfolgt derzeit eine Angebotssichtung.

Nach dem aktuell vorliegenden Zeitplan ist mit der Inbetriebnahme der Dreifach-Sporthalle für die NRW-Sportschule, Landrat-Lucas-Gymnasium nach den Sommerferien 2026 zu rechnen. Zum neuen Schuljahr 2026/2027 soll die Dreifach-Sporthalle dem Landrat-Lucas-Gymnasium zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Sportpark Leverkusen

03.02.2026

BK-Nummer 2024/2807 (ö)

Ersatzbeschaffung von Kinderspielgeräten 2024

Beschlüsse der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I, II und III vom 17.06., 18.06. und 20.06.2024

Die geplanten Spielgeräte wurden auf folgenden Spielplätzen aufgestellt:

Stadtbezirk I: Neuland-Park, Bayer-Erholungshauspark.

Stadtbezirk II: Grete-Hermann-Straße, Spielplatz in der Kleingartenanlage (KGA) Feierabend.

Stadtbezirk III: Am Telegraf, Felix-von-Roll-Straße (ehemaliges ETAG-Gelände).

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

09.02.2026

BK-Nummer 2024/3153 (ö)

Einleitung verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den Straßen Wiehbachtal, Biesenbach und Zum Claashäuschen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 06.02.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 06.02.2025 folgende Punkte beschlossen:

„1. Die Verwaltung prüft Durchfahrtsbeschränkungen für LKWs über 7,5 Tonnen für die Straßen Wiehbachtal, Biesenbach und Zum Claashäuschen zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung (Verkehrssicherheit) und des Umweltschutzes (Immissions- und Emissionsschutz).“

2. Die Verwaltung prüft neben dem Aufstellen von Verkehrsschildern auch bauliche Maßnahmen zur Schaffung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Fahrbahneinengungen in Straßenabschnitten außerhalb der Bebauung).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, verstärkte Maßnahmen zur Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung umzusetzen.“

Sachstandsbericht:

Zu 1.: Seitens der Verwaltung wurde im Bereich Biesenbach im Januar 2025 ein Durchfahrtsverbot für LKW mit Anhänger (VZ 257-57) und land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei eingerichtet. Zudem wurde das entsprechende LKW-Durchfahrtsverbot bei Sevas, einem System welches Navigationsdaten für den LKW-Verkehr liefert, eingepflegt. Seitdem sind dem Fachbereich Mobilität und Klimaschutz keine Probleme mit festgefahrenen LKW mehr bekannt oder gemeldet worden. Auch bei der Polizei sind seit 2021 keine Eingaben bzgl. dieser Thematik eingegangen. Ebenso gibt es keine Unfälle mit Fahrzeugen über 3,5 t.

Die Daten des im November 2025 erstellten Geschwindigkeitsprofils zeigen darüber hinaus im Vergleich zu den Daten von September 2024 eine deutlich geringere Anzahl an LKW und Lastzügen im Bereich Biesenbach.

Gemäß § 39 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Aus hiesiger Sicht besteht demnach derzeit keine zwingende Notwendigkeit und auch keine Grundlage, um das bestehende Durchfahrtsverbot weiter zu verschärfen.

Zu 2.: Im Rahmen der Einrichtung von zusätzlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen auf der Straße Wiehbachtal, ist die Errichtung von Fahrbahneinengungen an drei Standorten mittels Sperrflächen mit Pfosten vorgesehen. Hierbei wurde die Mittelfreigabe durch den Fachbereich Tiefbau bereits erstellt. Die Ausschreibung zur Ausführung dieser Maßnahme erfolgt in den nächsten Monaten durch die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL).

Zu 3.:

Aufgrund des Beschlusses wurde die Geschwindigkeitsüberwachung in den Straßen Biesenbach und Wiehbachtal intensiviert. Während der Messungen, die mittels

Radarwagen oder semistationärem Messanhänger über einen längeren Zeitraum durchgeführt wurden, konnten Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden. Diese wurden entsprechend geahndet.

Zukünftig werden die bestehenden Messstellen im Rahmen der personellen Möglichkeiten und bei auftretenden Beschwerdelagen weiterhin regelmäßig bei der Einsatzplanung berücksichtigt.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau und Ordnung und Straßenverkehr

10.02.2026

BK-Nummer 2025/3280 (ö)

Straßeninstandsetzungen 2025

Beschlüsse der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I, II und III vom 23., 24. und 26.06.2025

Die beschlossenen Straßeninstandsetzungen haben folgenden Sachstand:

Instandsetzung Theodor-Storm-Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße, Teile der Schenkendorfstraße, Teile der Hebbelstraße sowie der Platzbereich Geibelstraße

In 2025 konnte bedingt durch die Insolvenz der bauausführenden Firma lediglich die Hebbelstraße im Bereich Geibelstraße bis Heinrich-von-Kleist-Platz im Anschluss an die Kanalbauarbeiten in diesem Abschnitt instandgesetzt werden.

Mit Fortführung der Kanalbauarbeiten durch ein Nachfolgeunternehmen ab 03/2026 werden dann die restlichen Instandsetzungen sukzessive im Anschluss an die Kanalbauarbeiten in 2026 durchgeführt.

Instandsetzung Yitzhak-Rabin-Straße/Hitdorfer Straße von der OD-Grenze (OD = Ortsdurchfahrt) Höhe Bundesautobahn BAB 59 und dem neuen Kreisverkehr Hitdorfer Straße/Ringstraße

Mit den vorbereitenden Arbeiten, wie der Klärung der Entwässerungssituation der ehemals freien Strecke der L293, wurde im Jahr 2025 begonnen. Die abschließende Instandsetzung konnte aufgrund fehlender Finanzierung in 2025 und kann auch aus genanntem Grund in 2026 nicht umgesetzt werden.

Instandsetzung Ringstraße im Bereich der KiTa der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zwischen Widdauener und Weinhäuser Straße

Eine für den Spätsommer 2025 geplante Umsetzung der Maßnahme musste aufgrund kurzfristiger Nichtverfügbarkeit des Nachunternehmers verschoben werden. Da für den Einbau des Prägeasphaltes eine Mindesttemperatur von 10°C erforderlich ist, konnte die Instandsetzung im letzten Quartal 2025 witterungsbedingt nicht mehr erfolgen. Aktuell laufen die Vorbereitungen für eine Umsetzung in den Osterferien 2026.

Weg zwischen Imbacher Weg 40a und Imbacher Weg 120 unterhalb Am Plattenbusch

Die Maßnahme musste aufgrund fehlender personeller Kapazitäten in das Jahr 2026 verschoben werden.

Kreuzungsbereich Heinrich-Brüning-Straße/Rheindorfer Straße

Die Maßnahme musste aufgrund fehlender personeller Kapazitäten in das Jahr 2026 verschoben werden.

Kreuzungsbereich Alkenrather Straße/Elisabeth-von-Thadden-Straße/Carlo-Mierendorff-Straße

Die Maßnahme ist in das Jahr 2026 verschoben worden, da im ursprünglich geplanten Ausführungszeitraum Leitungsverlegungen der EVL stattgefunden haben. Der Versuch einer Koordinierung beider Maßnahmen war nicht erfolgreich.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

10.02.2026

BK-Nummer 2025/3501 (ö)

Absenkung von Bordsteinen auf der Franz-Esser-Straße

Die Umsetzung der beiden Gehwegabsenkungen ist für 2026 vorgesehen. Für den Mitfreigabeantrag des Fachbereiches Tiefbau wird durch die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) aktuell eine Kostenberechnung erstellt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

10.02.2026

BK-Nummer 2021/1086 + 2022/1336 (ö)

**Ort der Generationen - Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
Rathenaustraße 87 - Baubeschluss
Neugestaltung der Außenanlagen zum Projekt Ort der Generationen**

Beschlüsse des Rates vom 04.04.2022

Der Generalunternehmer ist beauftragt. Die vorbereitenden Maßnahmen sind alle abgeschlossen. Die Umsetzung der Hauptmaßnahme Neubau wurde gestartet. Die Maßnahme wird auf Grundlage des Baubeschlusses fortgeführt.

Gebäudewirtschaft

10.02.2026

BK-Nummer 2023/2393 (ö)

Einrichtung eines öffentlichen Bücherschranks in der Altstadtstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 12.09.2023

Der Bücherschrank wurde am 08.04.2025 aufgestellt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

10.02.2026

BK-Nummer 2023/2149 (ö)

Attraktivierung der Außenanlage der Kita Sandstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.05.2023

Auf dem Außengelände der Tageseinrichtung für Kinder an der Sandstraße 73 der städtischen Kindertagesstätte wurden gemäß dem Beschluss eine Hangrutsche, zwei Kreidemaltafeln sowie drei Spielpferde installiert. Zwei neue Tisch-Bank-Kombinationen ergänzen die Ausstattung. Die Aufenthaltsqualität der Anlage wurde verbessert.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

10.02.2026

BK-Nummer 2025/3226 (ö)

Abschlussbericht zum Fußverkehrs-Check in Leverkusen-Manfort

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 24.03.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung am 24.03.2025 beschlossen, die Verwaltung mit der Prüfung und Umsetzung der Maßnahmenempfehlung aus dem im Jahr 2024 durchgeführten Fußverkehrscheck zu beauftragen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, fortlaufend über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Die Maßnahmenempfehlungen umfassen sowohl kleinere Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, als auch Maßnahmen, die eine vertiefte fachliche Planung sowie einen erhöhten finanziellen Aufwand erfordern. Aus den beigefügten, nach den beiden Routen gegliederten Maßnahmenübersichten (Anlagen 1 und 2) geht der aktuelle Sachstand hervor sowie ein Ausblick auf die für das Jahre 2026 geplanten weiteren Schritte zur Maßnahmenumsetzung.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau

2 Anlagen

20.02.2026

Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
1	Moosweg	Taktils Leitsystem optimieren → <i>Barrierefreiheit</i>	Taktile Elemente sind teilweise vorhanden, erfüllen aber nicht die aktuellen Standards. Es wurde angeregt die Beleuchtung des Kreisverkehrs sowie die Ausleuchtung des Fußgängerüberweges an der Ecke Moosweg / Scharnhorststraße dahingehend zu prüfen, ob diese den Anforderungen der DIN noch entspricht. Bei Abweichungen sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Geplant ist die Überprüfung der Beleuchtung sowie bei Bedarf die Planung und Installation zusätzlicher Beleuchtungspunkte. Ist nach Möglichkeit in Abstimmung mit der EVL bis Ende 2026 durchzuführen. Sofern zukünftig Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anstehen, werden Anpassung der Barrierefreiheit nach dem aktuellen Standard mit umgesetzt. Erneute Abstimmung zur Barrierefreiheit ist nach Fertigstellung des Bahnhofs geplant.
2	Verbindungsweg (zwischen Scharnhorststraße und Bodelschwinghstraße)	Sperrpfosten barrierefrei einrichten → <i>Barrierefreiheit</i>	Maßnahme wurde wie empfohlen in 05.2025 umgesetzt.	Über aktuellen Haushalt gedeckt.	Maßnahme abgeschlossen.
3	Bodelschwinghstraße	Parken neu ordnen und markieren Querungen sichern und barrierefrei einrichten → <i>Barrierefreiheit</i>	Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist Gehwegparken nur zulässig, wenn ausreichend Platz für den ungehinderten Fußverkehr bleibt. Die vorhandenen Gehwegbreiten sind nicht ausreichend, um Begegnungsverkehr, insbesondere zwischen Fußgängern, gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhl sicher zu ermöglichen. Daher wurde mit der Erstellung einer Entwurfsplanung zur Markierung der Parkflächen im Bereich der Fahrbahn begonnen. Aufgrund der Neuordnung ist mit einem Verlust von Parkflächen zu rechnen. Von den aktuell ca. 51 Parkflächen würden ca. 20 Parkflächen entfallen.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Fertigstellung der Detailplanung und anschließender Veröffentlichung über z.d.A. Rat.
4	Scharnhorststraße	Verbreiterung der Gehwege Begeh- und Berollbarkeit der Gehwegoberfläche optimieren → <i>Barrierefreiheit</i>	Eine Verbreiterung des Gehweges in Richtung Schulseite wäre möglich, wird jedoch von Seiten des Fachbereichs Stadtgrün und der Gebäudewirtschaft kritisch gesehen. Eine Verbreiterung des Gehweges in Richtung Fahrbahn in Höhe der Schule wäre ebenso möglich. Die Fahrbahn und die Entwässerung der Scharnhorststraße wurden vor ca. fünf Jahren neu hergestellt. Dabei wurden in Absprache mit der wupsi und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr Schutzstreifen für den Radverkehr markiert, Verkehrsberuhigungen eingeplant sowie die vorgegebenen Fahrbahnbreiten berücksichtigt. Zur Verbreiterung des Gehweges entlang des Schulgeländes wäre es vorstellbar, in diesem Bereich den beidseitig markierten Schutzstreifen zu entfernen und den Gehweg auf der Seite entlang des Schulgeländes um 0,5 - 1,0 m zu verbreitern. Ebenfalls im Rahmen des Schulwegkonzeptes in Prüfung. Da eine mögliche Verbreiterung des Gehweges noch etwas Zeit in Anspruch nimmt, hat die SPD-Fraktion von sich aus angeboten, die Poller und Ketten im Bereich des	Diese Maßnahme würde gemäß grober Kostenschätzung ca. 200.000 € kosten, inklusive der Sanierung des derzeit vorhandenen Gehweges. Dafür könnten ggf. Fördermittel über die Förderrichtlinie Nahmobilität beantragt werden; hierfür müssten entsprechende Haushaltsmittel etatisiert werden.	Geplant ist die Vorlage für die Verbreiterung des Gehweges bis 2027 zu erstellen und der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zum Beschluss vorzulegen.

			Gehweges im Rahmen eines ehrenamtlichen Projekts in-stand zu setzen. Die Umsetzung ist derzeit für Anfang 2026 geplant.		
Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
5	Eigenständiger Weg zwischen Gustav-Heinemann-Straße und Scharnhorststraße	Verbreitung und Instandsetzung Beleuchtung herstellen Sichtbeziehung verbessern (Rückschnitt von Hecken u. Sträuchern) → <i>Attraktivität / Aufenthaltsqualität</i>	Ein Rückschnitt des öffentlichen Begleitgrüns ist Anfang 2025 erfolgt. Im Rahmen der laufenden Unterhaltung wurde der Weg durch die TBL aufgearbeitet und sollte nun gut begehbar sein. Eine regelmäßige Instandsetzung des Weges ist durchzuführen. Die Beleuchtung wird aktuell noch überprüft. Wurde ebenfalls im Rahmen des Schulwegsicherungs-konzeptes thematisiert.		Es ist geplant die Überprüfung der Beleuchtung 2026 abzuschließen, so dass bei Bedarf eine ergänzende Beleuchtung voraussichtlich bis Ende 2026 umgesetzt werden kann. Des Weiteren ist eine regelmäßige Reinigung des Gehweges sicherzustellen.
6	Parkplatz Scharnhorststraße	Maßnahmenempfehlungen im Rahmen der geplanten Neuaufteilung des Parkplatzes (Entsiegelung) berücksichtigen. Einrichtung temporäre Sitz- und Spielelemente → <i>Attraktivität / Aufenthaltsqualität</i>	Siehe Vorlage 2025/3531 zur Entsiegelung Modul 2 und Priorisierung der Umsetzung bestehender Beschlüsse zu Entsiegelungsmaßnahmen. Beschluss vorliegend, Entwurfsplanung vorliegend, Antragsvorbereitung für Fördermittel.	Gesamtkosten: rd. 702.000 Euro Eigenanteil: vrs! 10%	Siehe Vorlage 2025/3531
7	Scharnhorststraße	Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle Querungshilfe prüfen → <i>Barrierefreiheit</i>	Im gesamten Stadtgebiet wird nach und nach der barrierefreie Ausbau der Haltestellen umgesetzt. Eine Detailplanung für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle ist erforderlich. Im Rahmen der Planung ist ebenfalls die Einrichtung einer Querungsstelle mit zu berücksichtigen / zu prüfen. Für den Umbau der Haltestelle sowie der möglichen Querungsstelle werden Fördermittelanträge gestellt.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Die Maßnahme wird zusammen mit Maßnahme Nr. 4 bearbeitet.
8	Weg an der Scharnhorststraße Verkehrssicherheit	Wegerecht prüfen verkehrsberuhigter Bereich prüfen → <i>Verkehrssicherheit</i>	Das Flurstück 315 befindet sich in Privateigentum. Es gibt keine Baulast, die eine öffentliche Erschließung sichert. Der B-Plan 106a/72 sieht eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für einen Erschließungsträger vor, demnach nicht für die Allgemeinheit. In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.3 sind in dem betreffenden Bereich Einfriedungen zwischen Hauskante und Grenze der Erschließungsfläche nicht zulässig. Dies ist aber nach Absprache mit der Stadtplanung durch ein einzelnes Tor nicht gegeben, da die Fläche zu den öffentlichen Parkplätzen nicht eingefriedet ist. Demnach besteht keine Handhabe zur Aufforderung zur Freigabe des privaten Gehweges. Alternativ wurde besprochen, Parkflächen für die Schaffung eines Gehweges zu entfernen. Es wurde sich verwaltungsintern darauf verständigt, dies nur im Rahmen einer Neuplanung der Straße umzusetzen.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Sofern zukünftig Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anstehen, ist die sichere Führung des Fußverkehr zu berücksichtigen.

Anlage 1
Fußverkehrs-Check Leverkusen Manfort
Maßnahmenübersicht Ost-Route

9	Kalkstraße zwischen Gustav-Heinemann-Straße und Scharnhorststraße	Flächenumverteilung (Radfahrstreifen einrichten, Geh-/Radweg neu aufteilen) → <i>Verkehrssicherheit</i>	Eine zusätzliche kurzfristige Bodenmarkierung zur Verdeutlichung des gemeinsamen Geh- u. Radweges wird nicht für erforderlich erachtet. Im Rahmen von Verkehrsbeobachtungen konnten keine Konflikte zwischen Fuß- u. Radverkehr festgestellt werden.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Siehe unter Punkt 10
Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
Zu 9			Eine Flächenumverteilung zur Förderung des Radverkehr ist im Zusammenhang mit der Maßnahme 10-12 gemeinsam zu prüfen.		
10	Gustav-Heinemann-Straße / Kalkstraße / Mauspfad	Flächenumverteilung (Umgestaltung der Gustav-Heinemann-Straße inkl. des Knotenpunktes) → <i>Verkehrssicherheit</i>	Laut Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020, soll laut dem vom Rat beschlossenen Mobilitätskonzept mittelfristig der Knotenpunkt als Kreisverkehr umgebaut werden. Eine Finanzierung war zum damaligen Zeitpunkt als auch aktuelle im städtischen Haushalt nicht darstellbar. Eine Überprüfung der Schaltung der Lichtsignalanlage hinsichtlich einer Optimierung der Fußgängerschaltung ist aktuell in Prüfung. Vorstellbar ist die LSA-Schaltung so einzurichten, dass der Drücker auf der Mittelinsel nicht benötigt wird. Für die Überplanung sind Verkehrsbelastungszahlen des Knotenpunktes erforderlich. Die Durchführung einer Verkehrszählung ist in die Wege geleitet.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Sobald die Verkehrsbelastungszahlen vorliegen, erfolgt die Überprüfung der Lichtsignalanlage. Es liegt eine Überalterung des Steuergerätes vor, so dass eine Erneuerung notwendig ist. Kleinere Anpassungen der Steuerung sind mit dem vorhandenen Steuergerät nicht möglich. Langfristig ist eine Überplanung des Knotenpunktes zusammen mit den Maßnahmenempfehlungen 9-12 vorgesehen.
11	Mauspfad	Flächenumverteilung u. Entsiegelung → <i>Attraktivität / Aufenthaltsqualität</i>	Wie unter Punkt 10 bereits angedeutet, kann eine umfassende Umgestaltung nur im Rahmen einer aufwendigen und kostenintensiven Detailplanung umgesetzt werden, die derzeit im Haushalt nicht darstellbar erscheint. Als kostengünstige Zwischenlösung wird daher eine verkehrssichere Gestaltung des Bereichs durch Markierungen und das Aufstellen von Absperrerelementen vorbereitet. Die entsprechende Planung für die Maßnahmen 11 u. 12 befindet sich in Erarbeitung.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden. Je nach Aufwand über aktuellen Haushalt gedeckt.	Fertigstellung der Planung zur vorübergehenden Optimierung des Bereichs und anschließender Umsetzung. Langfristig ist eine Überplanung des gesamten Knotenpunktes zusammen mit den Maßnahmenempfehlungen 9-12 vorgesehen.
12	Mauspfad/Luisenstraße	Gehwegüberfahrt einrichten → <i>Verkehrssicherheit</i>	Auch diese Maßnahme wäre im Rahmen einer umfassenden Umgestaltung zu prüfen. Zur Verbesserung der Verkehrssituation ist daher die Markierung vorgezogener Seitenräume zusammen mit einer Abpollerung zu planen. Die entsprechende Planung für die Maßnahmen 11 u. 12 befindet sich in Erarbeitung.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden. Je nach Aufwand über aktuellen Haushalt gedeckt.	Fertigstellung der Planung zur vorübergehenden Optimierung des Bereichs und anschließender Umsetzung. Im Rahmen von zukünftigen Sanierungsmaßnahmen der Straße bzw. in Verbindung mit der langfristigen Planung der Maßnahmen 9-12 ist die Einrichtung einer Gehwegüberfahrt mit zu berücksichtigen.
13	Luisenstraße	Verkehrsberuhigten Bereich → <i>Verkehrssicherheit</i>	Eine Gesamtbetrachtung auch der umliegenden Straßen ist erforderlich. Bedarf der Erstellung einer Detailplanung.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kalkuliert werden.	Vorbehaltlich der Haushaltslage ist eine Erstellung der Vorentwurfsplanungen für 2028 geplant.
14	Luisenstraße	Sperrpfosten barrierefrei errichten (Überprüfung zusammen mit Punkt LEV.013) → <i>Verkehrssicherheit</i>	Es handelt sich bei dem angesprochenen Straßenabschnitt um eine Privatstraße zwischen der Luisenstraße und der Helenenstraße. Im Rahmen von Verkehrsbeobachtungen konnten keine Gefährdungen festgestellt werden, aufgrund dessen die Genehmigung der Grundstückszufahrt zu entziehen bzw. die Abpollerung der Privatstraße zu veranlassen wäre. Ist in den Planungen zu Punkt 13 zu berücksichtigen.		Maßnahme in der Planung zu Punkt 13 mit zu berücksichtigen.

Anlage 1
Fußverkehrs-Check Leverkusen Manfort
Maßnahmenübersicht Ost-Route

15	Friedrichstraße uneingeschränkte Bewe- gungsfreiheit	Einrichtung vorgezogener Seiten- räume im Bereich der Baumschei- ben → <i>Barrierefreiheit</i>	Die zwingende Erforderlichkeit zur Einrichtung eines vor- gezogenen Seitenraumes wird aktuell nicht gesehen. Grundsätzlich würde eine Planungsmöglichkeit zur An- passung der Seitenräume im Bereich der Baumscheibe bestehen.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kal- kulierte werden.	Die Maßnahme wird derzeit nicht weiterverfolgt.
Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
16	Durchwegung Friedrichstraße zur Gustav-Heinemann- Straße	Bordsteinabsenkung sowie Rück- schnitt des Straßenbegleitgrüns → <i>Verkehrssicherheit</i>	Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns ist Anfang 2025 er- folgt. Die Absenkung des Bordsteins befindet sich in Ab- stimmung.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kal- kulierte werden.	Umsetzung der Bordsteinabsenkung ist für 2026 ge- plant.
17 + 18	Gustav-Heinemann-Straße	Zusätzliche Querungsstelle einrich- ten → <i>Verkehrssicherheit</i>	Die Einrichtung einer zusätzlichen Querung wurde bereits in der Vergangenheit durch die Verwaltung angestrebt und entsprechende Haushaltsmittel angemeldet. Die Fi- nanzierung scheiterte nach einer politischen Beratung. Nach aktueller Einschätzung wird durchaus die Erforder- lichkeit einer barrierefreien gesicherten Querungsstelle über die Gustav-Heinemann-Straße für erforderlich erach- tet. Eine Sichere Querung wäre vermutlich nur mit der Einrichtung einer zusätzlichen Lichtsignalanlage etwa in Höhe des Finanzamtes sicherzustellen. Eine Detailpla- nung ist erforderlich.	Können erst mit einer Vorentwurfsplanung kal- kulierte werden.	Aufgrund des aktuellen Beschlusses zur Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem Fußverkehrs- Check ist eine Vorlage für die Einrichtung einer zu- sätzlichen Querungsstelle zu erarbeiten, welche zur Entscheidung der Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk I vorgelegt wird.
19	Gustav-Heinemann-Straße / Marie-Curie-Straße	Wegweisung anbringen + Fußgän- gerüberweg einrichten und markie- ren → <i>Barrierefreiheit</i>	Wegweisung für den barrierefreien Zugang in Richtung Bahnhof wurde in 10/2025 umgesetzt. Im Rahmen der Prüfung der Maßnahme wurde u.a. die Polizei um Erstellung einer Unfallauswertung gebeten. Die Unfallauswertung der letzten Jahre zeigte, dass es vereinzelt zu Unfällen mit der Beteiligung von Radfahren- den gekommen ist. Unfallursache war die Missachtung der Vorfahrt gegenüber Radfahrenden. Aufgrund dessen ist die Radfahrerfurt in Rot mit Radpiktogrammen zu mar- kieren, um die Aufmerksamkeit auf querende Radfah- rende zu erhöhen. Ebenfalls ist die Beleuchtung im Be- reich der Querungsstelle zu überprüfen. Über die Markierung eines FGÜ ist im Zusammenhang mit der Einrichtung einer zusätzlichen Querung über die Gustav-Heinemann-Straße zu entscheiden, da in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Detailplanung erforder- lich ist, um u.a. die Anforderung einer DIN gerechten Be- leuchtung sicherstellen zu können. Aktuell ist kaum Fuß- verkehr zu beobachten, was die Einrichtung eines FGÜ erfordern würde.	Markierungsmaßnahmen über aktuellen Haushalt gedeckt.	Bis Anfang 2026 ist die Umsetzung der Markierungs- maßnahmen im Bereich der Radfahrerfurt sowie Überprüfung der Beleuchtung geplant. Umsetzung der Markierungsmaßnahmen ist abhängig von der Witte- rung. Die Einrichtung eines FGÜ ist abhängig von der weite- ren Planung der Punkte 17 u. 18.
20	Moosweg / Marie-Curie- Straße	Fußgängerüberwege einrichten und markieren → <i>Verkehrssicherheit</i>	Aufgrund eines sehr geringen Fußverkehrsaufkommens wird der Bedarf zur Einrichtung von FGÜs nicht gesehen. Zu Fuß Gehende können aktuell im Bereich der baulich eingerichteten Querungsstellen die Straße überqueren.	Aktuell keine	Sollte zukünftig das Gewerbegebiet mittels einer Brü- cke mit der Borkumstraße verbunden werden, wäre die Verkehrssituation im Bereich des Kreisverkehrs erneut zu überprüfen.
21	Moosweg 2	Beschilderung ergänzen → <i>Verkehrssicherheit</i>	Anpassung der Beschilderung wurde in 05/2025 umge- setzt.	Über aktuellen Haushalt gedeckt.	Maßnahme abgeschlossen

Anlage 1
Fußverkehrs-Check Leverkusen Manfort
Maßnahmenübersicht Ost-Route

22	Treppenanlage Moosweg / Gustav-Heinemann-Straße	Barrierefreiheit verbessern - Trepp- penstufen sichtbar machen + Be- leuchtung prüfen → <i>Verkehrssicherheit</i>	Nach Abstimmung mit dem Behindertenbeirat hat man sich darauf verständigt, jede Treppenstufenkannte zu markieren. Die TBL hat die Markierungsarbeiten in 11/2025 abgeschlossen. Die Überprüfung der Beleuchtung findet in Abstimmung zwischen dem Fachbereich Tiefbau und der EVL statt.	Markierungsmaßnahmen über aktuellen Haushalt gedeckt.	Für 2026 ist der Abschluss der Überprüfung der Be- leuchtung geplant. Bei Bedarf würden im Anschluss die notwendigen Planungen für eine zusätzliche Be- leuchtung beginnen, so dass die Beleuchtung bis Ende 2026 umgesetzt werden kann.
----	--	--	---	---	--

Anlage 2
Fußverkehrs-Check Leverkusen Manfort
Maßnahmenübersicht West-Route

Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
23	Tunnel DB Manfort	Umlaufsperre entfernen u. neu positionieren. Ablaufrinne instand setzen Bahnhof Manfort barrierefrei einrichten → <i>Barrierefreiheit</i>	Die Position der Umlaufsperre wurde Anfang 2025 in Abstimmung mit der DB, dem Fachbereich Tiefbau und der Polizei neu angeordnet und durch die TBL versetzt. Im Rahmen der Festlegung der genauen Position, wurde ebenfalls eine mobilitätseingeschränkte Person beteiligt, welche am Fußverkehrs-Check teilgenommen hat. Die TBL wurde zur Instandsetzung der Ablaufrinne aufgefordert. Laut aktueller Rückmeldung der TBL ist die Maßnahme beauftragt. Ein Ausführungstermin steht noch nicht. Alle weiteren Anregungen u.a. zum barrierefreien Um- und Ausbau des Bahnhofs inkl. Maßnahmenempfehlung 24 wurden mit der Bitte diese im Rahmen der Neuplanungen mit zu berücksichtigen an die DB übermittelt.	Kosten für die Umlaufsperre und Instandsetzung der Ablaufrinne über aktuellen Haushalt gedeckt.	Sachstand zur Instandsetzung der Ablaufrinne erneut Anfang 2026 bei der TBL anfragen. Um- und Ausbau des Bahnhofs weiterverfolgen und wenn möglich / erforderlich weiteren Einfluss zur Berücksichtigung der Maßnahmenempfehlungen nehmen.
24	Tunnel als Angstraum	Beleuchtungskonzept Oberfläche sanieren → <i>Verkehrssicherheit</i>	Siehe unter Punkt 23.		Siehe unter Punkt 23
25	Wegeverbindung zur Gustav-Heinemann-Straße)	Notwendigkeit des Sperrpfostens prüfen und gegebenenfalls barrierefrei positionieren. → <i>Barrierefreiheit</i>	Vor Ort konnten mehrere Spuren von PKW festgestellt werden. Um das Befahren durch den Kfz-Verkehr dauerhaft zu verhindern, wird ein fester Poller in Verbindung mit einer Bodenmarkierung für erforderlich erachtet. Die Anordnung ist gegenüber der TBL erfolgt und Anfang 2025 umgesetzt worden. Die Maßnahme wurde mit den Fachbereichen Tiefbau u. Stadtgrün, der TBL, der Feuerwehr sowie der Polizei abgestimmt.	Über aktuellen Haushalt gedeckt.	Maßnahme abgeschlossen
26	Verbindungsweg parallel Gustav-Heinemann-Straße / Nördlicher Ausgang Bahnhof Manfort	Oberfläche sanieren Beschilderung anpassen, Radverkehrsanlage verbreitern → <i>Barrierefreiheit</i>	Die TBL wurde zur Instandsetzung der Oberfläche im Bereich des Gehweges aufgefordert. Aufgrund der vorhandenen Wurzelschäden auf dem Gehweg, wurden die Pflastersteine entfernt und Brechsand eingebaut. Eine Verbreiterung des Radweges als Zweirichtungsradverkehr ist mit geringen Mitteln nicht umsetzbar und wird aktuell nicht als zielführend gesehen, da u.a. eine Alternative Andienung des Bahnhof Manfort über die Pfeilshofstraße besteht.	Über aktuellen Haushalt abgedeckt.	Maßnahme abgeschlossen
27	Gustav-Heinemann-Straße / Borkumstraße / Stixchesstraße	LSA fußgängerfreundlicher programmieren barrierefrei Umbauen Flächenumverteilung prüfen → <i>Barrierefreiheit</i>	Die Überprüfung der Lichtsignalschaltung hinsichtlich einer fuß- und radverkehrsfreundlicheren Schaltung ist in Bearbeitung. Da der Knotenpunkt vor kurzem als 3-Jahres Unfallhäufungsstelle gemeldet wurde, wird die Örtlichkeit ebenfalls zeitnah durch die Unfallkommission geprüft. Nach aktuellem Stand ist langfristig eine Überplanung des gesamten Knotenpunktes anzustreben.	Anpassung der LSA-Schaltung über aktuellen Haushalt abgedeckt. Kosten für die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches erst mit vorliegender Vorentwurfsplanung möglich.	Zur Ermittlung der Verkehrsstärken und einer möglichen Anpassung des Knotenpunktes wird eine Verkehrszählung durchgeführt. Eine Umgestaltung des Knotenpunktes ist in Abhängigkeit mit der Untertunnelung Nr. 33 zu sehen.
28	Josefstraße	Beschilderung ändern → <i>Attraktivität / Aufenthaltsqualität</i>	Anpassung gemäß der Maßnahmenempfehlung gegenüber der TBL angeordnet und Anfang 2025 umgesetzt.	Über aktuellen Haushalt gedeckt.	Maßnahme abgeschlossen.

Anlage 2
Fußverkehrs-Check Leverkusen Manfort
Maßnahmenübersicht West-Route

Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
29	Borkumstraße	Querungshilfe einrichten Zugangssituation Kita abstimmen → <i>Verkehrssicherheit</i>	Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Tiefbau ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges bzw. einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ebenfalls sollte nach wie vor die Möglichkeit bleiben, das Kitagelände sowohl aus nördlicher als auch südlicher Richtung zu erreichen. Eine Abwicklung der Kfz Hol- und Bringverkehre sollte über den privaten Parkplatz der Kita abgewickelt werden und nicht im Bereich des Aldi-Parkplatzes mit einem vergleichbar wesentlich höheren Kfz-Verkehrsaufkommen. Beschwerden von Seiten der Kita liegen derzeit nicht vor.	keine	Maßnahme abgeschlossen
30	Borkumstraße	Fußgängerüberweg einrichten und markieren → <i>Barrierefreiheit</i>	Absenkung des Bordsteins und die markierte Aufstellfläche für den Fußverkehr mit der Installation zusätzlicher Poller vor einem möglichen Überfahren durch den allgemeinen Kfz-Verkehr sichern.	Über aktuellen Haushalt abgedeckt.	Umsetzung in 2026 geplant.
31	Wegeverbindung zwischen Borkumstraße	Gehweg einrichten Beleuchtung prüfen → <i>Attraktivität / Aufenthaltsqualität</i>	Nach Abstimmung mit den Fachbereichen Stadtgrün u. Tiefbau lässt sich die Erforderlichkeit nicht begründen, da alternative Wege vorhanden sind.	keine	Maßnahme abgeschlossen.
32	Gustav-Heinemann-Straße 9	Sondernutzungserlaubnis Außengastronomie prüfen → <i>Barrierefreiheit</i>	Eine Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie liegt dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr nicht vor und kann aufgrund der Gehwegbreite auch nicht ausgestellt werden. Der Eigentümer wurde durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zur Entfernung der Außengastronomie aufgefordert.		Maßnahme Abgeschlossen.
33	Stixchesstraße	Verringerung des motorisierten Verkehrsaufkommens Einrichtung zusätzlicher Querungshilfen → <i>Verkehrssicherheit</i>	Im Rahmen der Ausbauplanungen der Autobahn ist eine Tunnelverbindung zwischen Bauhaus/Metro und dem Industriegebiet in Prüfung. Durch diese Maßnahme wäre eine Entlastung der Stixchesstraße zu erwarten bzw. wären weitere Maßnahmen zu prüfen. In der Vergangenheit wurden bereits verschiedenen Maßnahmen geprüft / umgesetzt, welche nur bedingt zu einer Entlastung geführt haben. Es wurde die Einrichtung zusätzlicher Querungsmöglichkeiten geprüft. Im Rahmen der Prüfung konnten zwei Stellen identifiziert werden, an denen eine Umsetzung grundsätzlich möglich wäre. Eine zwingende Erforderlichkeit zur Einrichtung der Querungshilfen wird aktuelle nicht gesehen.	Kostenschätzung erst mit vorliegender Vorentwurfsplanung möglich.	In 2026 sind Verkehrsbeobachtungen zum Querungsverhalten von zu Fuß Gehenden geplant. Im Anschluss ist die Veröffentlichung einer z.d.A Rat Mitteilung vorgesehen, welche die möglichen zusätzlichen Querungsvarianten darstellt.
34 + 35	Pfeilshofstraße / Stixchesstraße	Nahmobilitätsachse prüfen → <i>Verkehrssicherheit</i> → <i>Attraktivität / Aufenthaltsqualität</i>	Netzbedeutung für den Radverkehr prüfen. Auf der Prüfungsgrundlage weiteres Vorgehen abstimmen.		Prüfung im Rahmen des Radverkehrskonzepts.
36	Stixchesstraße / Bushaltestelle Baltrumstraße	Fußgängerüberwege einrichten und markieren → <i>Verkehrssicherheit</i>	Ist zusammen mit Maßnahme 33 zu prüfen.		Siehe Maßnahme 33
37	Stixchesstraße - Abschnitt Kunstfeldstraße Flur-Nr. 38, Flurstückzähler 59	Oberfläche sanieren Verkehrsberuhigter Bereich → <i>Barrierefreiheit</i>	Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Tiefbau würde die Sanierung der Straße vermutlich den Erstausbau der Straße darstellen und die Kosten wären von den Anliegenden zu tragen. Ein Ausbau wäre grundsätzlich vorstellbar.	Kostenschätzung erst mit vorliegender Vorentwurfsplanung möglich. Bei Erstausbau wären die Kosten durch die Anliegenden zu tragen.	Eine Umsetzung ist derzeit nicht geplant.

Anlage 2
Fußverkehrs-Check Leverkusen Manfort
Maßnahmenübersicht West-Route

Nr.	Straße	Maßnahmenempfehlung	Sachstand	Kosten	Weiteres Vorgehen
38	Kunstfeldstraße	vorgezogene Seitenräume einrichten → <i>Verkehrssicherheit</i>	Im Bereich des Knotenpunktes Kunstfeldstraße / Halligstraße sind Sperrflächen vorhanden, um den Einmündungsbereich freizuhalten. An dem Knotenpunkt Kunstfeldstraße / Stixchesstraße und Kunstfeldstraße / Pfeilshofstraße sind gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) die freizuhalten Sichtdreiecke für querende zu Fuß Gehende als auch für den Rad- und Kfz-Verkehr zu überprüfen. Sollten diese möglicherweise durch parkende Fahrzeuge behindert werden, sind verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen, um das Parken zu unterbinden. Kurzfristig wurde die Verkehrsüberwachung um entsprechende Überwachung des ruhenden Verkehrs, gerade im Bereich der Knotenpunkte, gebeten.	Kostenschätzung erst mit vorliegen-der Vorentwurfsplanung möglich.	Überprüfung der erforderlichen Sichtdreiecke und anschließender Prüfung von verkehrsregelnden Maßnahmen zur Verhinderung von Sichtbehinderungen u.a. durch parkende Fahrzeuge
39	Kunstfeldstraße/Halligstraße	Bordsteinabsenkungen → <i>Barrierefreiheit</i>	Es wurde sich mit dem Fachbereich Tiefbau dazu abgestimmt, eine gesamtheitliche Planung für die im Rahmen des Fußverkehr identifizierten fehlenden Bordsteinabsenkungen zur barrierefreien Querung zu erstellen. Eine Detailplanung befindet sich in Bearbeitung.	Kostenschätzung erst mit vorliegen der Vorentwurfsplanung möglich.	Umsetzung der Bordsteinabsenkung ist für 2026 geplant.
40	Gehweg über Parkplatz West-seite Bahnhof Manfort	Querungsstellen sicherer gestalten und Sichtbeziehungen herstellen → <i>Verkehrssicherheit</i>	Geringes Fußverkehrs- als auch Kfz-Verkehrsaufkommen. Beidseitiger Gehweg, daher wird der Ausbau nicht zwangsläufig für erforderlich angesehen. Nach Rücksprache mit der TBL ist der Gehweg gut berollbar und befestigt. Es wird daher nicht die Erforderlichkeit gesehen die Oberfläche zu optimieren. Die sichere Gestaltung der angesprochenen Querungsstelle ist im Rahmen der Detailplanung zu Maßnahme 38 bzw. 39 abschließend zu prüfen und zu bewerten.	Kostenschätzung erst mit vorliegender Vorentwurfsplanung möglich.	Sieht Maßnahme 38 u. 39